

Empfangsbekanntnis

**Geschäftszeichen:**

14 L 145/22

Verwaltungsgericht Potsdam

In Sachen

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute folgende(s) Dokument(e) erhalten:

- Beiakte (1 Hefter)

18. MRZ. 2024

(Datum, Unterschrift)

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Stabsbereich, Fachdienst 01
Justitiariat und Kommunalaufsicht
01.3 - Justitiariat
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Bitte dieses Schreiben mit Eingangsdatum und Unterschrift versehen und sofort als elektronisches Dokument übermitteln.

Verwaltungsgericht Potsdam

14. Kammer

Die Geschäftsstelle



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekenntnis

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Stabsbereich, Fachdienst 01
Justitiariat und Kommunalaufsicht
01.3 - Justitiariat
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt

14. März 2024

Eing.-Nr.:
weitergeleitet an:

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 464
Ansprechpartnerin: Frau Klatt
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 7. März 2024
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 14 L 145/22

Ihr Zeichen: **32923-2021-82; 30069-22-82 _Untere Naturschutzbehörde**



Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie nunmehr nach Abschluss des Verfahrens die Beiakte (1 Hefter) gegen Empfangsbekenntnis zurück.

Sie werden gebeten, das beigelegte Empfangsbekenntnis umgehend zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Klatt
Justizbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.



Landkreis Potsdam-Mittelmark

INTERN

an Buchhaltung
 Fachbereich 1
 Fachdienst 15

Bearbeiter/in Frau Binder
 Fachbereich 4
 Fachdienst Öffentliches Baurecht
 Telefon 03328 318-558
 08.11.2022

Abgabe eines Vorgangs zur weiteren Bearbeitung

Aktenzeichen: 32791-22-82

Hauptaktenzeichen 32923-2021

Vorgang Eilverfahren VG 14 L 145/22 - gegen die Ordnungsverfügung vom 16.11.2021, Az.: 32923-21-82

Grundstück

Gemarkung Ketzür
 Flur 1
 Flurstück 340

Antragsteller Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
 Beerenfrüchte GmbH & Co.KG, Mötzower Landstr. 229, 14776 Brandenburg

Vorläufige Annahmeanordnung

Kassenzeichen	Betrag EUR	Fälligkeit	Haushaltsjahr
40002696-1032	20,00	12.12.2022	2022

Art des Bescheides: Eilverfahren VG 14 L 145/22 - gegen die Ordnungsverfügung vom 16.11.2021, Az.: 32923-21-82;

Buchungstext: Post- und Telekommunikationsentgelte

Zahlungspflichtiger:

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
 Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
 Herrn Heinrich Thiermann
 Mötzower Landstr. 229
 14776 Brandenburg

Empfänger:

eingegangen am:

Soll übernommen am:

Kämmerei



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Öffentliches Baurecht

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Frau Binder

Besucheradresse **(keine Postanschrift!)**:

Potsdamer Str. 18a; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-558; Fax 03328 318-458

Unser Zeichen 32791-22-82

Ihr Zeichen 136/21HE

Datum 08.11.2022

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Vorgang

Eilverfahren VG 14 L 145/22 - gegen die Ordnungsverfügung vom 16.11.2021, Az.: 32923-21-82

Grundstück

Ketzür

Gemarkung

Flur

1

Flurstück

340

Antragsteller

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG, Mötzower Landstr. 229, 14776 Brandenburg

Ihr Zeichen: 136/21HE

Sehr geehrter Herr Dr. Hentschke,

aufgrund Ihrer Bevollmächtigung sende ich Ihnen in der Anlage das an Ihre Mandantschaft gerichtete Schreiben vom heutigen Tage.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Binder
EDV-Ausdruck,
ohne Unterschrift gültig

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz

Potsdamer Str. 18a, 14513 Teltow

Auskunft erteilt:

Frau Binder

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Telefon (Durchwahl)

03328 318-558

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Telefax

03328 318-458

Unser Zeichen 32791-22-82

Datum 08.11.2022

Verwaltungsgerichtliches Verfahren VG 14 L 145/22

Sehr geehrter Herr Thiermann,

Sie haben laut Kostenfestsetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 02.11.2022 zu dem oben genannten Aktenzeichen einen Betrag von **20,00 EUR** an den Landkreis Potsdam-Mittelmark zu entrichten.

Bitte entrichten Sie den Betrag bis **12.12.2022** an den Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Bankverbindung:

Zahlungsempfänger: Landkreis Potsdam-Mittelmark
IBAN: DE93 1605 0000 3502 2213 23
BIC-/Swift-Code: WELA DE D1 PMB
Kassenzeichen: 40002696-1032



Freundliche Grüße

im Auftrag

Binder
Sekretariat

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, einzulegen.

Potsdam, den 2. November 2022

Meyer
Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Beglaubigt



König
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
BESCHLUSS

VG 14 L 145/22

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG,
Mötzower Landstraße 229, 14776 Brandenburg an der Havel,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29, 14467 Potsdam, Az.: 136/21,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark - Fachbereich Recht -, Niemöller-
straße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 32923-2021-82; 30069-22-82 _Untere Naturschutz-
behörde,

Antragsgegner,

werden auf Antrag des Antragsgegners vom 4. November 2022 die nach dem Be-
schluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. September 2022 von der Antrag-
stellerin an den Antragsgegner zu erstattenden Kosten auf

20,00 Euro
(in Worten: zwanzig Euro, 00 Cent)

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 164 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Verwaltungsgericht Potsdam

14. Kammer

Die Geschäftsstelle



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 252
Ansprechpartnerin: Frau König
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 2. November 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 14 L 145/22**Ihr Zeichen: 32923-2021-82; 30069-22-82 _Untere Naturschutzbehö**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom
2. November 2022 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

König
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz

Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow

Auskunft erteilt:

Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

Telefax

0 33 28 318-458

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32791-22-82

Datum 04.10.2022

Kostenfestsetzungsantrag

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **VG 14 L 145/22**

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG

./.

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird beantragt, die Kosten gegen den Verfahrensgegner gemäß §§ 103 ff. ZPO wie folgt festzusetzen:

Post- und Telekommunikationsentgelte

20,00 Euro

(§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 7002 RVG, § 162 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Der Landrat

im Auftrag

Kahrs
Justiziarin

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz

Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow

Auskunft erteilt:

Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Telefax

0 33 28 318-458

Unser Zeichen 32791-22-82

Datum 04.10.2022

Kostenfestsetzungsantrag

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **VG 14 L 145/22**

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG

./.

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird beantragt, die Kosten gegen den Verfahrensgegner gemäß §§ 103 ff. ZPO wie folgt festzusetzen:

Post- und Telekommunikationsentgelte

(§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 7002 RVG, § 162 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

20,00 Euro

Der Landrat

im Auftrag

Kahrs

Justiziarin

licher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Selmer-Neun

Lützow

Dr. Lubitzsch

Beglaubigt

Wünsch
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



ten. Dass das Gewicht der ihr auferlegten Belastung schwerwiegend wäre, ist schon nicht geltend gemacht; es ist aber auch – angesichts der Größe des Betriebs – nicht ersichtlich.

c) Der Antrag der Antragstellerin ist auch abzulehnen, soweit er als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die unter Tenorpunkt 3 der Ordnungsverfügung verfügten Androhung zur Festsetzung eines Zwangsgeldes zu verstehen ist. Die Rechtswidrigkeit der Verfügung – Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 3.000 Euro für den Fall, dass der Anordnung im Tenorpunkt 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß Folge geleistet wird – ist weder geltend gemacht noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Kammer hat nicht genügend Anhaltspunkte hinsichtlich der Bedeutung der Sache für die Antragstellerin, weder mit Blick auf deren zu erwartende wirtschaftliche Aufwendungen bei Befolgung des Tenorpunkts 1 noch hinsichtlich sonstiger wirtschaftlicher Folgen. Es war deshalb der halbierte Auffangwert anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Obergerverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätz-

Die vom Antragsgegner angeordnete Rechtsfolge begegnet voraussichtlich keinen Bedenken. Nach § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BNatSchG steht das Einschreiten grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ermessensfehler sind insoweit nicht erkennbar. Mit Blick auf die Effektivität der Durchsetzung des Naturschutzes und der Funktion der Norm zur Minderung des Vollzugsdefizits im Bereich des Naturschutzes ist das Entschließungsermessen, auch in Fällen formeller Rechtswidrigkeit, regelmäßig intendiert (vgl. Heß/Wulff, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 3 BNatSchG Rn. 22 m. w. N.)

Auch mit Blick auf das Auswahlermessen hat der Antragsgegner mit der Anordnung der Wiederherstellung des Ackers eine aus naturschutzfachlicher Sicht geeignete und erforderliche Maßnahme getroffen, um die potentiellen Beeinträchtigungen zu unterbinden. Ein milderer Mittel hat er zutreffend für nicht ersichtlich gehalten; die (bloße) Beendigung des Spargelanbaus erwiese sich voraussichtlich mit Blick auf die dann verbleibenden Geländeänderungen / –verdichtungen sowie Gerätschaften nicht als gleichermaßen geeignet. Die angeordnete Maßnahme wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Da der mit der Wiederherstellung verbundene Aufwand als relativ geringfügig einzuschätzen ist – anderes ist auch nicht geltend gemacht –, erscheint es angemessen, bis zur abschließenden Prüfung der Verträglichkeit des Projekts die vollständige Wiederherstellung des Ackerlandes zu fordern.

b) Da der Widerspruch der Antragstellerin voraussichtlich keinen Erfolg haben wird sowie mit Blick auf das öffentliche Interesse – während gleichzeitig ein überragendes Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung weder geltend gemacht noch ersichtlich ist –, gebührt dem Sofortvollzugsinteresse für die Dauer des Hauptsacheverfahrens der Vorrang. Eine baldige Vollziehung der Wiederherstellungsverfügung erscheint bereits deshalb als geboten, weil davon auszugehen ist, dass sich die Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets mit der Dauer, währenddessen das circa 15 ha große Flurstück als Fläche für den Anbau einer Dauerkultur genutzt wird, verstärken. Zudem besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, durch wirksame Umsetzung des Naturschutzrechts von der Umnutzung weiterer Flächen im Vogelschutzgebiet abzuschrecken. Andererseits ist nicht ersichtlich, dass die Umsetzung der Wiederherstellungsverfügung für die Antragstellerin zu Folgen führt, die nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

der im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft ziehen können (vgl. nur EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02- , Rn. 41 ff.; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20/05 -, juris Rn. 41). Vor dem Hintergrund der im Lichte des Vorsorgeprinzips zu interpretierenden Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02- , Rn. 43) ist § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG so zu verstehen, dass eine Verträglichkeitsprüfung obligatorisch ist, wenn „nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen“ besteht (BVerwG, Beschluss vom 26. November 2008 - 4 BN 46/07 -, juris Rn. 7). Verzichtbar ist eine Verträglichkeitsprüfung daher nur, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke offensichtlich ausgeschlossen ist oder aus wissenschaftlicher Sicht keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in diese Richtung weisen (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 26. November 2008 - 4 BN 46/07 -, juris Rn. 7; Nds. OVG, Urteil vom 3. März 2015 - 4 LC 39/13 -, juris Rn. 81; vgl. zum Ganzen Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 34 BNatSchG Rn. 9).

Es kann nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, dass der in ornithologischen Untersuchungen (s. o.) festgestellte Abwärtstrend der Entwicklung des Brutbestandes der geschützten Vogelarten nicht auch auf die Art der Flächennutzung und den damit einhergehenden hohen Grad an menschlicher Präsenz in der Zeit von Brut und Aufzucht zurückzuführen ist. Soweit die Antragstellerin meint, dass es sich um „Flächenverluste mit Bagatelldcharakter“⁴ handele, weshalb die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung abzusprechen sein soll, ist dem entgegenzuhalten, dass die von ihr selbst angenommene Bagatellschwelle von 1% bei – hier voraussichtlich notwendig zugrunde zu legender – kumulativer Betrachtung aller Spargelfelder im Vogelschutzgebiet (bzw. möglicherweise aller mit Monokulturen dauerhaft bedeckter Flächen) überschritten wird. Dafür, dass Bereiche innerhalb dieser mit Dauerkulturen bewirtschafteten Flächen, etwa weil sie nicht mit Folie bedeckt sind, im Rahmen einer solchen Bagatellschwellen-Betrachtung abzuziehen sein sollen, bestehen keine Anhaltspunkte.

Eine Anzeige des Projektes nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG ist nicht erfolgt, weshalb das Projekt voraussichtlich (jedenfalls) formell illegal durchgeführt worden ist.

⁴ Bl. 33 VV.

Dies gilt selbst dann, wenn es sich um eine den Anforderungen nach § 5 Abs. 4 BNatSchG und der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung handeln sollte, die nach § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriff anzusehen sein könnte. Da der die „sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft“ umfassende Begriff des Projekts dem Unionsrecht entstammt, verbietet sich jeder Versuch, den Aussage- und Bedeutungsgehalt der unionsrechtlichen Begrifflichkeit unter Rückgriff auf die nationale Vorschrift des § 14 Abs. 2 BNatSchG zu erschließen, von vornherein. Abzustellen ist stattdessen auf die sich mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung verbindenden Wirkungen. Mit Rücksicht darauf, dass die konventionelle Landwirtschaft nach wie vor eine der Hauptursachen des fortschreitenden Artenschwundes ist, gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel nicht über Projektqualität verfügt (vgl. zum Ganzen Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 34 BNatSchG Rn. 7 m. w. N.; vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 3. März 2015 - 4 LC 39/13 -, juris Rn. 76 [Projektbegriff bejaht für die Reusenfischerei in einem FFH-Gebiet]). Dies gilt mit Blick auf den Bericht zu „Weiterführende[n] ornithologische[n] Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittlere Havelniederung 2017“³ – vorgelegt in einem Parallelverfahren des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH der hiesigen Antragstellerin – auch für den (großflächigen) Spargelanbau unter Folie. Ein für eine Vielzahl von Vogelarten über einen längeren Zeitraum beobachteter stetig abwärts gerichteter Trend der Entwicklung des Brutbestandes wird hier (auch) als Auswirkung der Zunahme des Spargelanbaus unter Folie innerhalb des Vogelschutzgebiets dargestellt.

Dem Spargelanbau unter Folie dürfte auch die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Mittlere Havelniederung“ nicht von vornherein abzusprechen sein.

Der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine obligatorische Vorprüfung vorgeschaltet, in deren Rahmen die Frage zu klären ist, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist. Dabei bemisst sich die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens aus sich heraus o-

³ Bl. 79 GA 14 L 549/22; abgespeichert im Ordner Thiermann → 14 L 145/22 → Gutachten.

hin zum Anbau mit einer Dauerkultur im konkreten Fall wegen des „Landwirtschaftsprivilegs“ des § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriff zu werten ist, so ist davon auszugehen, dass die Maßnahme weder einer Genehmigung einer anderen Behörde bedarf noch sonst anzeigepflichtig ist.

Die Nutzungsänderung stellt voraussichtlich auch ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Im Bundesnaturschutzgesetz ist der Projektbegriff gesetzlich nicht definiert. Eine Legaldefinition fehlt auch in der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie. Der EuGH (bspw. Urteil vom 7. September 2004 - C- 127/02 - Rn. 24) orientiert sich deshalb am Projektbegriff der UVP-Richtlinie. Nach deren Art. 1 Abs. 2 sind Projekte „die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen“ sowie „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“. Die Gesetzesbegründung zu § 34 BNatSchG (BT-Drs. 16/12274, S. 65) nimmt hierauf ausdrücklich Bezug (BVerwG, Urteil vom 10. April 2013 - 4 C 3.12 -, juris Rn. 29, = BVerwGE 146, 176). Der Projektbegriff nach § 34 BNatSchG unterliegt jedoch nicht vergleichbaren Einschränkungen, wie sie der Projektbegriff im Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung in Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie über Art. 4 Abs. 1 und 2 UVP-Richtlinie in Verbindung mit den Anhängen I und II erfährt, sondern ist generell nicht nur bei der Errichtung von baulichen Anlagen, sondern auch bei sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft erfüllt, die nicht zwingend mit baulichen Veränderungen einhergehen. Er ist wirkungsbezogen und nicht vorhabenbezogen (BVerwG, Urteile vom 12. November 2014 - 4 C 34.13 - Rn. 29, vom 19. Dezember 2013 - 4 C 14.12 -, juris Rn. 28, = BVerwGE 149, 17, und vom 10. April 2013 - 4 C 3.12 -, juris Rn. 29, = BVerwGE 146, 176; vgl. auch EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02- „Herzmuschelfischerei-Entscheidung“, Rn. 21 bis 29).

Bei der hier streitigen Nutzungsänderung hin zur Dauerkultur „Spargelanbau unter Folie“ handelt sich voraussichtlich um einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft.

a) Dem Widerspruch der Antragstellerin wird der Erfolg voraussichtlich versagt bleiben, weil sich die Wiederherstellungsverfügung als rechtmäßig erweisen wird. Dies dürfte bereits deshalb gelten, weil die Antragstellerin die Nutzungsänderung auf dem im Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“ belegenen Flurstück von Ackerbau mit wechselnder Fruchtfolge hin zu mehrjährigem Spargelanbau unter Folie dem Antragsgegner – anders als erforderlich – nicht angezeigt hat.

Ermächtigungsgrundlage hierfür ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Danach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach § 34 Abs. 6 Satz 1 ist ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird und das nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde bedarf, der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises, den der Antragsgegner vertritt, ist für die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 BNatSchG zuständig (vgl. § 30 BbgNatSchAG). Die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes betrifft Pflichtverletzungen von dessen Ge- und Verboten oder anderweitiger Pflichten, worunter die eine Anzeigepflicht statuierende Vorschrift des § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fällt. § 3 Abs. 2 BNatSchG ist dabei voraussichtlich nicht durch eine speziellere Eingriffsbefugnis des Bundesnaturschutzgesetzes – namentlich § 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG – verdrängt. Danach kann die Behörde die vorläufige Einstellung eines Projektes anordnen, wenn mit der Durchführung eines Projektes ohne die erforderliche Anzeige begonnen wird. Die Norm dürfte den Fall eines – wie hier – ohne Anzeige abschließend durchgeführten Projektes nicht erfassen.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG liegen voraussichtlich vor.

Die Umnutzung der circa 15 ha¹ großen Fläche hat die Antragstellerin als in Privatbesitz befindliche Personenhandelsgesellschaft (durch ihre Organe) vorgenommen. Unterstellt man – wovon die Antragstellerin ausgeht² –, dass die Nutzungsänderung

¹ ausgemessen mit dem Brandenburg Viewer.

² Bf. 50 ff. VV.

Hauptsache. Lässt sich bei summarischer Überprüfung die Frage nach der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts nicht eindeutig beantworten, kommt es entscheidend auf eine umfassende Abwägung zwischen den für eine sofortige Vollziehung sprechenden Interessen einerseits und dem Interesse des Betroffenen an einer Aussetzung der Vollziehung bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren andererseits an. Die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache erhobenen Rechtsbehelfs sind dabei einzubeziehen: Je größer diese sind, desto geringere Anforderungen sind an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers zu stellen. Sind die Erfolgsaussichten demgegenüber gering, fällt das Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts stärker ins Gewicht und umso höher müssen die erfolgsunabhängigen Interessen des Antragstellers zu veranschlagen sein, um eine Aussetzungsentscheidung zu rechtfertigen.

Hieran gemessen bleibt dem Antrag der Erfolg zum einen deshalb versagt, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Wiederherstellungsverfügung formell ordnungsgemäß erfolgt und insbesondere ausreichend begründet ist. Dem in § 80 Abs. 3 VwGO geregelten Begründungserfordernis ist Genüge getan, wenn die Behörde angibt, aus welchen Erwägungen heraus sie im gegebenen Einzelfall das über das allgemeine Vollzugsinteresse hinausgehende besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung des angegriffenen Bescheids bejaht. Die von dem Antragsgegner in der Verfügung vom 16. November 2021 für die Anordnung der sofortigen Vollziehung genannten Gründe genügen diesen Anforderungen. Sie erschöpfen sich nicht in formelhaften Wendungen, sondern weisen darauf hin, dass ein rasches Handeln geboten sei, um den Vögeln die Brutplätze und Nahrungsflächen – insbesondere vor Beginn der Nist- und Brutzeit – wieder zur Verfügung zu stellen. Zudem wird eine sofortige Wiederherstellung der Flächen deshalb für erforderlich gehalten, weil von einer „Hinnahme“ der Umnutzung durch die Behörde eine negative Vorbildwirkung ausgehen könnte.

Zum anderen überwiegt das öffentliche Interesse am Vollzug der Ordnungsverfügung das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin, vom Vollzug verschont zu bleiben, da die Wiederherstellungsverfügung voraussichtlich rechtmäßig ist (unter a)) bei gleichzeitigem Bestehen eines Sofortvollzugsinteresses (unter b)). Auch die Zwangsgeldandrohung begegnet keinen rechtlichen Bedenken (unter c)).

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 29. Dezember 2021 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 16. November 2021 wiederherzustellen,

hat keinen Erfolg.

Er ist zwar zulässig, insbesondere statthaft. Das ergibt sich hinsichtlich Tenorpunkt 1 der Ordnungsverfügung, wonach der Antragstellerin aufgegeben wird, auf dem Grundstück in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340 spätestens zwei Monate nach Zustellung den Anbau von Spargel zu beenden und den vorherigen Zustand (Acker) wiederherzustellen, aus § 80 Abs. 5 Satz 1 Hs. 2 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Mit Blick auf die Zwangsgeldandrohung im Tenorpunkt 3 ist der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen gemäß §§ 88, 122 Satz 1 VwGO als statthafter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Hs 1 i. V. m. § 16 VwVGBbg, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO auszulegen.

Der Antrag ist aber unbegründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen für sofort vollziehbar erklärten bzw. kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Verwaltungsakt ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag hat Erfolg, wenn entweder (nur bezogen auf den Tenorpunkt 1) die im Tenorpunkt 2 angeordnete sofortige Vollziehung an einem die Aufhebung rechtfertigenden formellen Mangel leidet oder (insgesamt) wenn das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Im Rahmen einer Interessenabwägung ist zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs überwiegt. Maßgebliches Kriterium für die Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 14 L 145/22

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementär-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Mötzower Landstraße 229, 14776 Brandenburg an der Havel,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB, Mangerstraße 29, 14467 Potsdam, Az.: 136/21,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark - Fachbereich Recht -, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 32923-2021-82; 30069-22-82 _Untere Naturschutzbehörde,

Antragsgegner,

wegen: Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht;

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 15. September 2022

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Selmer-Neun,
den Richter am Verwaltungsgericht Lützow und
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Lubitzsch

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Verwaltungsgericht Potsdam

14. Kammer

Die Geschäftsstelle



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekenntnis

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 252
Ansprechpartnerin: Frau König
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 16. September 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 14 L 145/22**Ihr Zeichen: 32923-2021-82; 30069-22-82 _Untere Naturschutzbehö**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 15. September 2022
zugestellt.

Sie werden gebeten, das Empfangsbekenntnis umgehend zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Wünsch
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

licher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Selmer-Neun

Lützow

Dr. Lubitzsch

Beglaubigt

Wünsch
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



ten. Dass das Gewicht der ihr auferlegten Belastung schwerwiegend wäre, ist schon nicht geltend gemacht; es ist aber auch – angesichts der Größe des Betriebs – nicht ersichtlich.

c) Der Antrag der Antragstellerin ist auch abzulehnen, soweit er als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die unter Tenorpunkt 3 der Ordnungsverfügung verfügten Androhung zur Festsetzung eines Zwangsgeldes zu verstehen ist. Die Rechtswidrigkeit der Verfügung – Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 3.000 Euro für den Fall, dass der Anordnung im Tenorpunkt 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß Folge geleistet wird – ist weder geltend gemacht noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Kammer hat nicht genügend Anhaltspunkte hinsichtlich der Bedeutung der Sache für die Antragstellerin, weder mit Blick auf deren zu erwartende wirtschaftliche Aufwendungen bei Befolgung des Tenorpunkts 1 noch hinsichtlich sonstiger wirtschaftlicher Folgen. Es war deshalb der halbierte Auffangwert anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätz-

Die vom Antragsgegner angeordnete Rechtsfolge begegnet voraussichtlich keinen Bedenken. Nach § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BNatSchG steht das Einschreiten grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ermessensfehler sind insoweit nicht erkennbar. Mit Blick auf die Effektivität der Durchsetzung des Naturschutzes und der Funktion der Norm zur Minderung des Vollzugsdefizits im Bereich des Naturschutzes ist das Entschließungsermessen, auch in Fällen formeller Rechtswidrigkeit, regelmäßig intendiert (vgl. Heß/Wulff, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 3 BNatSchG Rn. 22 m. w. N.)

Auch mit Blick auf das Auswahlermessen hat der Antragsgegner mit der Anordnung der Wiederherstellung des Ackers eine aus naturschutzfachlicher Sicht geeignete und erforderliche Maßnahme getroffen, um die potentiellen Beeinträchtigungen zu unterbinden. Ein milderer Mittel hat er zutreffend für nicht ersichtlich gehalten; die (bloße) Beendigung des Spargelanbaus erwiese sich voraussichtlich mit Blick auf die dann verbleibenden Geländeänderungen / –verdichtungen sowie Gerätschaften nicht als gleichermaßen geeignet. Die angeordnete Maßnahme wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Da der mit der Wiederherstellung verbundene Aufwand als relativ geringfügig einzuschätzen ist – anderes ist auch nicht geltend gemacht –, erscheint es angemessen, bis zur abschließenden Prüfung der Verträglichkeit des Projekts die vollständige Wiederherstellung des Ackerlandes zu fordern.

b) Da der Widerspruch der Antragstellerin voraussichtlich keinen Erfolg haben wird sowie mit Blick auf das öffentliche Interesse – während gleichzeitig ein überragendes Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung weder geltend gemacht noch ersichtlich ist –, gebührt dem Sofortvollzugsinteresse für die Dauer des Hauptsacheverfahrens der Vorrang. Eine baldige Vollziehung der Wiederherstellungsverfügung erscheint bereits deshalb als geboten, weil davon auszugehen ist, dass sich die Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets mit der Dauer, währenddessen das circa 15 ha große Flurstück als Fläche für den Anbau einer Dauerkultur genutzt wird, verstärken. Zudem besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, durch wirksame Umsetzung des Naturschutzrechts von der Umnutzung weiterer Flächen im Vogelschutzgebiet abzuschrecken. Andererseits ist nicht ersichtlich, dass die Umsetzung der Wiederherstellungsverfügung für die Antragstellerin zu Folgen führt, die nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

der im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft ziehen können (vgl. nur EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02- , Rn. 41 ff.; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20/05 -, juris Rn. 41). Vor dem Hintergrund der im Lichte des Vorsorgeprinzips zu interpretierenden Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02- , Rn. 43) ist § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG so zu verstehen, dass eine Verträglichkeitsprüfung obligatorisch ist, wenn „nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen“ besteht (BVerwG, Beschluss vom 26. November 2008 - 4 BN 46/07 -, juris Rn. 7). Verzichtbar ist eine Verträglichkeitsprüfung daher nur, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke offensichtlich ausgeschlossen ist oder aus wissenschaftlicher Sicht keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in diese Richtung weisen (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 26. November 2008 - 4 BN 46/07 -, juris Rn. 7; Nds. OVG, Urteil vom 3. März 2015 - 4 LC 39/13 -, juris Rn. 81; vgl. zum Ganzen Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 34 BNatSchG Rn. 9).

Es kann nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, dass der in ornithologischen Untersuchungen (s. o.) festgestellte Abwärtstrend der Entwicklung des Brutbestandes der geschützten Vogelarten nicht auch auf die Art der Flächennutzung und den damit einhergehenden hohen Grad an menschlicher Präsenz in der Zeit von Brut und Aufzucht zurückzuführen ist. Soweit die Antragstellerin meint, dass es sich um „Flächenverluste mit Bagatelldcharakter“⁴ handele, weshalb die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung abzusprechen sein soll, ist dem entgegenzuhalten, dass die von ihr selbst angenommene Bagatellschwelle von 1% bei – hier voraussichtlich notwendig zugrunde zu legender – kumulativer Betrachtung aller Spargelfelder im Vogelschutzgebiet (bzw. möglicherweise aller mit Monokulturen dauerhaft bedeckter Flächen) überschritten wird. Dafür, dass Bereiche innerhalb dieser mit Dauerkulturen bewirtschafteten Flächen, etwa weil sie nicht mit Folie bedeckt sind, im Rahmen einer solchen Bagatellschwellen-Betrachtung abzuziehen sein sollen, bestehen keine Anhaltspunkte.

Eine Anzeige des Projektes nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG ist nicht erfolgt, weshalb das Projekt voraussichtlich (jedenfalls) formell illegal durchgeführt worden ist.

⁴ Bl. 33 VV.

Dies gilt selbst dann, wenn es sich um eine den Anforderungen nach § 5 Abs. 4 BNatSchG und der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung handeln sollte, die nach § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriff anzusehen sein könnte. Da der die „sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft“ umfassende Begriff des Projekts dem Unionsrecht entstammt, verbietet sich jeder Versuch, den Aussage- und Bedeutungsgehalt der unionsrechtlichen Begrifflichkeit unter Rückgriff auf die nationale Vorschrift des § 14 Abs. 2 BNatSchG zu erschließen, von vornherein. Abzustellen ist stattdessen auf die sich mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung verbindenden Wirkungen. Mit Rücksicht darauf, dass die konventionelle Landwirtschaft nach wie vor eine der Hauptursachen des fortschreitenden Artenschwundes ist, gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel nicht über Projektqualität verfügt (vgl. zum Ganzen Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 34 BNatSchG Rn. 7 m. w. N.; vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 3. März 2015 - 4 LC 39/13 -, juris Rn. 76 [Projektbegriff bejaht für die Reusenfischerei in einem FFH-Gebiet]). Dies gilt mit Blick auf den Bericht zu „Weiterführende[n] ornithologische[n] Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittlere Havelniederung 2017“³ – vorgelegt in einem Parallelverfahren des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH der hiesigen Antragstellerin – auch für den (großflächigen) Spargelanbau unter Folie. Ein für eine Vielzahl von Vogelarten über einen längeren Zeitraum beobachteter stetig abwärts gerichteter Trend der Entwicklung des Brutbestandes wird hier (auch) als Auswirkung der Zunahme des Spargelanbaus unter Folie innerhalb des Vogelschutzgebiets dargestellt.

Dem Spargelanbau unter Folie dürfte auch die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Mittlere Havelniederung“ nicht von vornherein abzusprechen sein.

Der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine obligatorische Vorprüfung vorgeschaltet, in deren Rahmen die Frage zu klären ist, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist. Dabei bemisst sich die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens aus sich heraus o-

³ Bl. 79 GA 14 L 549/22; abgespeichert im Ordner Thiermann → 14 L 145/22 → Gutachten.

hin zum Anbau mit einer Dauerkultur im konkreten Fall wegen des „Landwirtschaftsprivilegs“ des § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriff zu werten ist, so ist davon auszugehen, dass die Maßnahme weder einer Genehmigung einer anderen Behörde bedarf noch sonst anzeigepflichtig ist.

Die Nutzungsänderung stellt voraussichtlich auch ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Im Bundesnaturschutzgesetz ist der Projektbegriff gesetzlich nicht definiert. Eine Legaldefinition fehlt auch in der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie. Der EuGH (bspw. Urteil vom 7. September 2004 - C- 127/02 - Rn. 24) orientiert sich deshalb am Projektbegriff der UVP-Richtlinie. Nach deren Art. 1 Abs. 2 sind Projekte „die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen“ sowie „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“. Die Gesetzesbegründung zu § 34 BNatSchG (BT-Drs. 16/12274, S. 65) nimmt hierauf ausdrücklich Bezug (BVerwG, Urteil vom 10. April 2013 - 4 C 3.12 -, juris Rn. 29, = BVerwGE 146, 176). Der Projektbegriff nach § 34 BNatSchG unterliegt jedoch nicht vergleichbaren Einschränkungen, wie sie der Projektbegriff im Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung in Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie über Art. 4 Abs. 1 und 2 UVP-Richtlinie in Verbindung mit den Anhängen I und II erfährt, sondern ist generell nicht nur bei der Errichtung von baulichen Anlagen, sondern auch bei sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft erfüllt, die nicht zwingend mit baulichen Veränderungen einhergehen. Er ist wirkungsbezogen und nicht vorhabenbezogen (BVerwG, Urteile vom 12. November 2014 - 4 C 34.13 - Rn. 29, vom 19. Dezember 2013 - 4 C 14.12 -, juris Rn. 28, = BVerwGE 149, 17, und vom 10. April 2013 - 4 C 3.12 -, juris Rn. 29, = BVerwGE 146, 176; vgl. auch EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02- „Herzmuschelfischerei-Entscheidung“, Rn. 21 bis 29).

Bei der hier streitigen Nutzungsänderung hin zur Dauerkultur „Spargelanbau unter Folie“ handelt sich voraussichtlich um einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft.

a) Dem Widerspruch der Antragstellerin wird der Erfolg voraussichtlich versagt bleiben, weil sich die Wiederherstellungsverfügung als rechtmäßig erweisen wird. Dies dürfte bereits deshalb gelten, weil die Antragstellerin die Nutzungsänderung auf dem im Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“ belegenen Flurstück von Ackerbau mit wechselnder Fruchtfolge hin zu mehrjährigem Spargelanbau unter Folie dem Antragsgegner – anders als erforderlich – nicht angezeigt hat.

Ermächtigungsgrundlage hierfür ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Danach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach § 34 Abs. 6 Satz 1 ist ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird und das nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde bedarf, der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises, den der Antragsgegner vertritt, ist für die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 BNatSchG zuständig (vgl. § 30 BbgNatSchAG). Die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes betrifft Pflichtverletzungen von dessen Ge- und Verboten oder anderweitiger Pflichten, worunter die eine Anzeigepflicht statuierende Vorschrift des § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fällt. § 3 Abs. 2 BNatSchG ist dabei voraussichtlich nicht durch eine speziellere Eingriffsbefugnis des Bundesnaturschutzgesetzes – namentlich § 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG – verdrängt. Danach kann die Behörde die vorläufige Einstellung eines Projektes anordnen, wenn mit der Durchführung eines Projektes ohne die erforderliche Anzeige begonnen wird. Die Norm dürfte den Fall eines – wie hier – ohne Anzeige abschließend durchgeführten Projektes nicht erfassen.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG liegen voraussichtlich vor.

Die Umnutzung der circa 15 ha¹ großen Fläche hat die Antragstellerin als in Privatbesitz befindliche Personenhandels-gesellschaft (durch ihre Organe) vorgenommen. Unterstellt man – wovon die Antragstellerin ausgeht² –, dass die Nutzungsänderung

¹ ausgemessen mit dem Brandenburg Viewer.

² Bl. 50 ff. VV.

Hauptsache. Lässt sich bei summarischer Überprüfung die Frage nach der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts nicht eindeutig beantworten, kommt es entscheidend auf eine umfassende Abwägung zwischen den für eine sofortige Vollziehung sprechenden Interessen einerseits und dem Interesse des Betroffenen an einer Aussetzung der Vollziehung bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren andererseits an. Die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache erhobenen Rechtsbehelfs sind dabei einzubeziehen: Je größer diese sind, desto geringere Anforderungen sind an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers zu stellen. Sind die Erfolgsaussichten demgegenüber gering, fällt das Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts stärker ins Gewicht und umso höher müssen die erfolgsunabhängigen Interessen des Antragstellers zu veranschlagen sein, um eine Aussetzungsentscheidung zu rechtfertigen.

Hieran gemessen bleibt dem Antrag der Erfolg zum einen deshalb versagt, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Wiederherstellungsverfügung formell ordnungsgemäß erfolgt und insbesondere ausreichend begründet ist. Dem in § 80 Abs. 3 VwGO geregelten Begründungserfordernis ist Genüge getan, wenn die Behörde angibt, aus welchen Erwägungen heraus sie im gegebenen Einzelfall das über das allgemeine Vollzugsinteresse hinausgehende besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung des angegriffenen Bescheids bejaht. Die von dem Antragsgegner in der Verfügung vom 16. November 2021 für die Anordnung der sofortigen Vollziehung genannten Gründe genügen diesen Anforderungen. Sie erschöpfen sich nicht in formelhaften Wendungen, sondern weisen darauf hin, dass ein rasches Handeln geboten sei, um den Vögeln die Brutplätze und Nahrungsflächen – insbesondere vor Beginn der Nist- und Brutzeit – wieder zur Verfügung zu stellen. Zudem wird eine sofortige Wiederherstellung der Flächen deshalb für erforderlich gehalten, weil von einer „Hinnahme“ der Umnutzung durch die Behörde eine negative Vorbildwirkung ausgehen könnte.

Zum anderen überwiegt das öffentliche Interesse am Vollzug der Ordnungsverfügung das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin, vom Vollzug verschont zu bleiben, da die Wiederherstellungsverfügung voraussichtlich rechtmäßig ist (unter a)) bei gleichzeitigem Bestehen eines Sofortvollzugsinteresses (unter b)). Auch die Zwangsgeldandrohung begegnet keinen rechtlichen Bedenken (unter c)).

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 29. Dezember 2021 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 16. November 2021 wiederherzustellen,

hat keinen Erfolg.

Er ist zwar zulässig, insbesondere statthaft. Das ergibt sich hinsichtlich Tenorpunkt 1 der Ordnungsverfügung, wonach der Antragstellerin aufgegeben wird, auf dem Grundstück in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340 spätestens zwei Monate nach Zustellung den Anbau von Spargel zu beenden und den vorherigen Zustand (Acker) wiederherzustellen, aus § 80 Abs. 5 Satz 1 Hs. 2 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Mit Blick auf die Zwangsgeldandrohung im Tenorpunkt 3 ist der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen gemäß §§ 88, 122 Satz 1 VwGO als statthafter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Hs 1 i. V. m. § 16 VwVGBbg, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO auszulegen.

Der Antrag ist aber unbegründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen für sofort vollziehbar erklärten bzw. kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Verwaltungsakt ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag hat Erfolg, wenn entweder (nur bezogen auf den Tenorpunkt 1) die im Tenorpunkt 2 angeordnete sofortige Vollziehung an einem die Aufhebung rechtfertigenden formellen Mangel leidet oder (insgesamt) wenn das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Im Rahmen einer Interessenabwägung ist zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs überwiegt. Maßgebliches Kriterium für die Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 14 L 145/22

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementär-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Mötzower Landstraße 229, 14776 Brandenburg an der Havel,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB, Mangerstraße 29, 14467 Potsdam, Az.: 136/21,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark - Fachbereich Recht -, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 32923-2021-82; 30069-22-82 _Untere Naturschutzbehörde,

Antragsgegner,

wegen: Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht;

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 15. September 2022

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Selmer-Neun,
den Richter am Verwaltungsgericht Lützow und
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Lubitzsch

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Verwaltungsgericht Potsdam

14. Kammer

Die Geschäftsstelle

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 562
Ansprechpartnerin: Frau Heise
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 19. April 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 14 L 145/22**Ihr Zeichen: 32923-2021-82; 30069-22-82 _Untere Naturschutzbehö**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie eine Abschrift der richterlichen Verfügung vom 19. April 2022 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Heise
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

14. Kammer

Die Berichterstatterin

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 562
Ansprechpartnerin: Frau Heise
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 19. April 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 14 L 145/22**Ihr Zeichen: 136/21**

Sehr geehrte Damen und Herren,

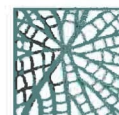
in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird nunmehr um umgehende Antragsbegründung gebeten. Ich habe mir eine
Wiedervorlagefrist von 10 Tagen notiert.

Mit freundlichen Grüßen
i.V. Selmer-Neun
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.



VOLLMACHT

HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
Mangerstraße 29
14467 Potsdam
Fon: 0331/ 5856980
Fax: 0331/ 58569899

Az.: 136/21

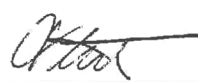
wird hiermit in Sachen: Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ./ Landkreis Potsdam-Mittelmark

wegen: Ordnungsverfügung vom 16.11.2021
Az. 32923-21-82

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweiligen Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

23.3.22 H 

(Datum, Unterschrift)

Verwaltungsgericht Potsdam

14. Kammer

Die Geschäftsstelle

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 578
Ansprechpartnerin: Frau Stiege
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 30. März 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 14 L 145/22**Ihr Zeichen: 32923-2021-82; 30069-22-82 _Untere Naturschutzbehö**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine Abschrift des Schriftsatzes vom 29. März 2022 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Stiege
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
14. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
29.03.2022	136/21HE msc D68/367-22	Mandy Schulzke T: +49 (0) 331 58 56 98 12 F: +49 (0) 331 58 56 98 99 E: schulzke@hsa-partner.de

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff *
Jülide Sözen
Julia Schütt

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ./ Landrat des Land-
kreises Potsdam-Mittelmark
- VG 14 L 145/22 -**

nehme ich Bezug auf die Verfügung der Kammer vom 03.03.2022 und
reiche anliegend auf mich lautende Prozessvollmacht zu den Unterlagen.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

Es wird auf die Ausführungen der Ordnungsverfügung verwiesen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Die Ordnungsverfügung unterliegt keinen Ermessensfehlern. Es wird auf die Ausführungen der Ordnungsverfügung verwiesen. Der naturschutzrechtliche Missstand durch Spargelanbau mit spezialisierter Feldbewirtschaftung (z. B. Bodenaufschüttungen, Folienabdeckung, Bewässerungssysteme) ist gänzlich zu beseitigen, da Beeinträchtigung der Naturschutzzwecke nicht bereits durch Stilllegung oder Nutzungsaufgabe zu beenden sind.

Es wird der Bitte des Gerichts entsprochen die Vollziehung bis zur Gerichtsentscheidung über den Eilantrag nicht durchzuführen.

Der Landrat

im Auftrag

Kahrs
Justiziarin

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz

Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow

Auskunft erteilt:

Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Telefax

0 33 28 318-458

Unser Zeichen 32791-22-82

Datum 04.04.2022

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **VG 14 L 145/22**

**Domstiftsgüter Bandenburg Spargel Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./.
Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

wird beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 16.11.2021 Az. 32923-21-82, ist unbegründet.

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO.

Eine dieser Vorschriften genügende, auf den konkreten Einzelfall abgestellte und nicht lediglich formelhafte Begründung des besonderen Vollzugsinteresses liegt vor.

Die sofortige Vollziehung der Ordnungsverfügung ist damit begründet, dass die Antragstellerin ohne erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung die Umnutzung der zuvor landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche hin zur Pflanzkultur Spargelanbau durchgeführt hat. Die bereits vorgenommene Umnutzung wurde nicht nach § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) angezeigt und folglich unterblieb eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Die sofortige Vollziehung ist erforderlich um der Gefahr einer Vorbild- bzw. Breitenwirkung der ungenehmigten Umnutzung zu begegnen. Zugleich ist der andauernde störende Eingriff in das Natura 2000-Gebiet hier europäisches Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ DE 3542-421 (§ 33 Abs. 1 S.1 BNatSchG) und ungenehmigte Handlung gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 u. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ i. V. m. § 22 Abs.1 BNatSchG, § 26 BNatSchG zum Schutz der Vogelbrut- und Nistzeiten rechtzeitig vor dem Fortpflanzungszyklus zu unterbinden.

Gem. § 80 Abs. 5, S. 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers am vorläufigen Nichtvollzug das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts überwiegt. Die vorzunehmende Interessenabwägung hat sich an den voraussichtlichen Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu orientieren.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ordnungsverfügung zur Unterbindung von Spargelanbau unter Folie unter Rückbau zum vorherigen Zustand der Ackerflächen überwiegt hier das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin, da die Maßnahmen zum Schutz der Vogelvorkommen gemäß Unterschutzstellung §§ 31ff BNatSchG „Natura 2000“ und Landschaftsschutzgebiets Festsetzungen „Westhavelland“ nicht offensichtlich rechtswidrig ist.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Gegen Empfangsbekenntnis

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam9

Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 41 Öffentliches Recht/
Kommunalaufsicht/Denkmalschutz

Frau Binder
Sekretariat

Besucheranschrift: Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow
Postanschrift: Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
Telefon: 03328 318-558; Fax: 03328 318-559
E-Mail: Oeff-Recht@Potsdam-Mittelmark.de

Aktenzeichen: 32791-22-60
Datum: 10. März 2022

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

VG 14 L 145/22
Domstiftsgüter Brandenburg
./.

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird in Erledigung Ihrer Verfügung vom 03. März 2022 v o r a b der Original-
Verwaltungsvorgang zum Aktenzeichen 32923-21-82 übersandt.

Der Landrat

im Auftrag

Binder
Sekretariat

Anlage
Original-Verwaltungsvorgang

Die Höhe der Gebühr richtet sich gemäß § 3 GebGBbg in Verbindung mit den §§ 1 und 3 GebOMUGV und der Tarifstelle 4.4.6 der GebOMUGV (Gebührenrahmen von 30 bis 5.000 Euro) nach dem Verwaltungsaufwand. In Anrechnung des überdurchschnittlichen Wertes und des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes ist es ermessensgerecht eine Gebühr im unteren Gebührenrahmen zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1 in 14806 Bad Belzig einzulegen. Elektronisch kann ein Widerspruch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden; er wäre an den „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ zu richten.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Eyermann
Teamleiter

Zitierte Rechtsvorschriften

BbgBO:	Brandenburgische Bauordnung
BbgNatSchAG:	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
GebGBbg:	Gebührengesetz für das Land Brandenburg
GebOMUGV	Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. November 2011
NatSchZustV:	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
OBG:	Ordnungsbehördengesetz
VwGO:	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg:	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
VwVGBbg:	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ vom 29. April 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 15], S.394), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])

Die untere Naturschutzbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 15 OBG, § 40 VwVfG, § 3 Abs. 2 BNatSchG und § 30 Abs. 2 BbgNatSchAG die notwendigen Maßnahmen getroffen, um die oben erläuterte bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die hier verfüzten Maßnahmen sind zweckmäßig und geeignet, um dieses Ziel zu erreichen; mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Es ist überdies ermessensgerecht, Ihre Mandantin als verantwortlichen Eigentümer und Zustandsstörer in die Pflicht zu nehmen. Unabhängig davon ist die Beanspruchung als Handlungsstörer auch ermessensgerecht.

zu 2)

Die sofortige Vollziehung wird auf der Rechtsgrundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Allein durch sie kann der Gefahr begegnet werden, dass während der Ausschöpfung von Rechtsmitteln, die ihrerseits aufschiebende Wirkung haben, der rechtswidrige Missstand fortgesetzt wird.

Bezüglich der unter 1) geforderten Wiederherstellung des alten Zustandes führte folgende Abwägung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Umnutzung der Fläche von Acker zu Dauerkultur Spargel im SPA „Mittlere Havelniederung“ erfolgte ohne die erforderliche Verträglichkeitsprüfung. Eine Verträglichkeitsprüfung nach erfolgter Umnutzung ist im vorliegenden Fall nicht mehr möglich, da eine entsprechende Datengrundlage weder vorgelegt wurde noch hier bekannt ist. Damit ist die Nutzung unzulässig. Alle bisherigen Gutachten zur Vogelwelt auf Spargelflächen belegen regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen. Es ist schnelles Handeln geboten damit diese Fläche den Vögeln wieder als Brutplätze und Nahrungsflächen zur Verfügung stehen und ein Umweltschaden gem. § 19 BNatSchG noch abgewendet werden kann.

Die Wiederherstellung des alten Zustandes innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung ist von herausragender Bedeutung, da nur der Vollzug dieser Ordnungsverfügung bis zu diesem Zeitpunkt sicherstellen kann, dass mit Beginn der Nist- und Brutzeit diese Flächen in einem Zustand wiederhergestellt sind, der es den Vögeln ermöglicht, diese Flächen wieder als Lebensraum zu nutzen. Aus diesen zeitlichen Zwängen heraus sind hier die individuellen rechtsschützenden Interessen Ihrer Mandantin gegenüber den Interessen der Allgemeinheit als nachrangig zu bewerten.

Zudem steht zu befürchten, dass das rechtswidrige Verhalten Ihrer Mandantin und der scheinbar folgenlosen behördlichen Hinnahme eine Beispielwirkung entfaltet und die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Vogelschutzgebiet für den Anbau von Dauerkulturen zur Folge hat.

zu 3)

Rechtsgrundlage für die Zwangsgeldandrohung sind die §§ 26, 28 und 30 VwVfGBbg. Die Höhe des Zwangsgeldes ist verhältnismäßig, weil es geeignet ist, Ihre Mandantin entgegen eigener Interessen zur Einhaltung der Ordnungsverfügung zu bewegen.

zu 4)

Die Kostenentscheidung leitet sich aus den §§ 1 Abs. 1 und 15 Abs. 1 GebGBbg ab. Danach sind von Amts wegen für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit einer Behörde Gebühren zu erheben.

zu 5)

also eine Prognose. Nach der Rechtsprechung ist ausreichend, dass die Beeinträchtigung nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.“

Mit Verweis auf das Ergebnis des von Ihnen in Auftrag gegebenen Gutachtens vom Juli 2018 vom Kölner Büro für Faunistik, wonach eine Beeinträchtigung der vorhandenen Arten weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten, noch in deren Bestand zu befürchten ist, kommen Sie in Ihrem Anhörungsschreiben auf Seite 18 zu dem Ergebnis: „Da die Ziele des Naturschutzes durch den Spargelanbau unter Folie im konkreten Einzelfall berücksichtigt werden, wird der „Projektbegriff“ von „Spargel unter Folie“ im Sinne des § 34 BNatSchG nicht erfüllt“.

Mit Schreiben vom 01. Juli 2020 teilte das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Potsdam-Mittelmark mit, dass das Gutachten vom Kölner Büro für Faunistik vom Juli 2018 weder als Vorprüfung noch als Verträglichkeitsprüfung geeignet und anwendbar ist. Des Weiteren wurde durch das Landesamt für Umwelt festgestellt, dass das Gutachten:

- eine Reihe fachlicher Fehler und Fehleinschätzungen enthält
- keine zusätzlichen Daten zu den bereits vorliegenden Gutachten liefert und damit nicht geeignet ist, die bisherige Einschätzung aus naturschutzrechtlicher Sicht zu verändern

Es gibt Untersuchungsergebnisse „Weiterführende ornithologische Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittlere Havelniederung 2017“, in Auftrag gegeben vom Landesamt für Umwelt Brandenburg die den Rückgang der Vögel nachweisen und als mögliche Ursachen u.a. die Art der Flächenumnutzung, die Abnahme des Grundwasserstandes und der hohe Grad an menschlicher Präsenz in der wichtigsten Zeit von Brut und Aufzucht anführen.

Die ornithologischen Untersuchungen von 2017 in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA „Mittlere Havelniederung“ ergaben, dass 13 der 16 untersuchten Arten, die überwiegend zu den sog. Erhaltungszielarten dieses Vogelschutzgebietes gehören eine negative Bilanz aufweisen, bei der deutlichen Mehrheit der Arten wurde gegenüber Vergleichsuntersuchungen ein sehr niedriger Bruterfolg festgestellt.

Anhand der o.g. Untersuchungsergebnisse sowie den Ergebnissen aus der SPA Erst- und Zweiterfassung für das Vogelschutzgebiet aus den Jahren 2005/06 und 2015, welche im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg erfolgte, kann eine Beeinträchtigung des Spargelanbaus auf das SPA „Mittlere Havelniederung“, nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei dem Anbau von Spargel auf o.g. Fläche also um ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, welches einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet ist das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und deshalb vor dessen Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bedarf. Die Umnutzung der o.g. Fläche erfolgte ohne die gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Verträglichkeitsprüfung. Der Betrieb kann im Nachhinein die Verträglichkeit nicht mehr nachweisen. Damit ist die Nutzung gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG liegen nicht vor, so dass die Behörde die Durchführung des Projektes zu untersagen hat. Der UNB wurde der Spargelanbau auf o.g. Fläche auch nie nach § 34 Abs. 6 BNatSchG angezeigt, was die Behörde schon dazu berechtigt den Spargelanbau gem. § 34 Abs. 6 Nr. 4 BNatSchG vorläufig einzustellen. Der Spargelanbau wird in der o.g. ornithologischen Untersuchung von 2017 als mögliche Ursache für den Rückgang der Vogelpopulationen im SPA beschrieben.

- Projektbegriff unterliegt einer Einzelfallbetrachtung mit Verweis auf das Gutachten vom Juli 2018 von Herrn Dr. C. Albrecht und Herrn Dr. T. Esser, welches zu dem Ergebnis kam, dass eine Beeinträchtigung der vorhandenen Arten weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten, noch in deren Bestand zu befürchten ist.
3. Es liegt kein Verstoß gegen die LSG-Verordnung „Westhavelland“ vor
Begründung: Die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie ist als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO von den Verboten der LSG-VO freigestellt.

Begründung

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG überwacht die zuständige Naturschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und des BbgNatSchAG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist als untere Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG und § 1 Abs. 1 Satz 1 NatSchZustV sachlich, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfGBbg und § 3 Abs. 1 VwVfG örtlich zuständig.

Mit der Umnutzung der Ackerfläche von Ackerbau mit wechselnder Fruchtfolge zur mehrjährigen Dauerkultur Spargel hat Ihre Mandantin gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere aber gegen folgende Rechtsnorm verstoßen:

Unzulässige und ungenehmigte Durchführung eines Projektes gemäß § 34 BNatSchG

Das in Rede stehende Flurstück Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340 befindet sich im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“ DE 3542-421. Gem. § 34 Abs. 1 sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Parlamentarische Beratungsdienst führt zum Projektbegriff dazu auf Seite 18, 20, 21 des Gutachtens folgendes aus: „...entstammt der Begriff des Projekts dem Unionsrecht. Daher darf sein Bedeutungsinhalt nicht unter Rückgriff auf die nationale Vorschrift des § 14 Abs. 2 BNatSchG verengt werden. Zudem ist der Projektbegriff nicht vorhaben-, sondern wirkungsbezogen. Bestimmte Kategorien von Projekten sind hiervon nicht ausgenommen. Zum anderen ergibt sich aus der Formulierung „in der Regel“ in § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, dass auch nach nationalem Recht im Einzelfall eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten kann. Auch eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung ist daher ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, wenn im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Entscheidend für die Einordnung als „Projekt“ ist, ob mit der Tätigkeit auf die vorgefundenen natürlichen Verhältnisse Einfluss genommen wird. Die Anlage eines Spargelfeldes oder auch die Abdeckung einer Agrarfläche mit Folie kann hierunter gefasst werden. Die durch den Anbau von Spargel folgenden generellen Veränderungen der Bodenstruktur (Bewässerung, Stoffeinsatz, Pflanzgräben) werden infolge des Einsatzes von Folien verstärkt. Die direkt unter Folie „verpackten“ Flächen haben „praktisch keine Lebensraumfunktion“. Dazu kommen ohnehin Störungen durch den Ablauf der Ernte selbst, die Bodenbrüter beeinträchtigen und möglicherweise vertreiben. Ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG liegt vor, wenn es „geeignet“ ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Gebietes zu verursachen. Erforderlich ist

4)

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig; die Kosten hat Ihre Mandantin zu tragen.

5)

Für dieses Verfahren wird eine Gebühr von 1200,00 € (in Worten: Eintausendzweihundert Euro) festgesetzt. Sie ist bis zum 27.12.2021 auf folgendes Konto zu überweisen:

BLZ: 160 500 00	IBAN: DE 93 1605 0000 3502 2213 23
Konto-Nummer: 350 222 1323	BIC: WELA DE D1 PMB
Codierter Zahlungsgrund: 37210512-1031	

Sachverhalt

Die betreffende Fläche befindet sich vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“ DE 3542-421, in der Beetzseelandschaft zwischen der Ortschaft Ketzür mit Blick auf die Mühle im Westen und dem Hasselberg im Osten sowie der Todtlaake Ketzür im Norden und dem geschützten Kleingewässer „Ketzürer Kuten“ im Süden. Südlich des geschützten Kleingewässers führt der Havelradweg entlang, wo vor zwei Jahren ein Vogelbeobachtungsturm mit Blick auf die „Ketzürer Kuten“ errichtet wurde um den besonderen Landschaftsraum für Erholungssuchende und Naturliebhaber erlebbar zu machen, das Sammeln von Naturerfahrungen zu ermöglichen und die Herausbildung eines Umweltbewusstseins zu fördern.

Der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde im Januar 2021 bekannt, dass auf der Fläche in der Gemarkung Ketzür, Flur 1 Flurstück 340 Spargel angebaut wird und die Fläche für den Spargelanbau einen großen Teil des Jahres mit Folie abgedeckt wird und die Spargelpflanzen mittels eigens dafür gelegter Bewässerungsschläuche bewässert werden.

Die Fläche steht im Eigentum von Herrn Heinrich Thiermann, der auch Geschäftsführer der Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ist, welche die Fläche nutzt. Der Feldblock DEBBLI2069913373 welcher identisch mit dem Flurstück 340 ist, wurde 2021 erstmals mit der Nutzungsart Dauerkultur erfasst.

Die Fläche wurde im Landschaftsrahmenplan als eine Ackerfläche mit sehr starker Erosionsgefährdung ausgewiesen.

Ihrer Mandantin wurde mit Schreiben vom 15.03.2021 und 18.05.2021 vor Erlass dieser Ordnungsverfügung die Möglichkeit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Sie wurden von Ihrer Mandantin bevollmächtigt sie in dem o.g. Verfahren anwaltlich zu vertreten. Sie äußerten sich nach mehrmaliger Terminverlängerung mit Schreiben vom 14.07.2021, hier eingegangen am 21.07.2021 und trugen sinngemäß Folgendes vor:

1. Es liegt kein genehmigungspflichtiger Eingriff gem. § 14 BNatSchG vor.
Begründung: Freistellung der Landwirtschaft durch § 14 Abs. 2 BNatSchG mit Verweis auf § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG sowie § 17 Abs. 2 BBodG
2. Die Umnutzung von Acker zu Spargelanbau unter Folie stellt kein anzeigepflichtiges Projekt gemäß § 34 Abs. 6 S.4 und 5 BNatSchG dar bzw. wird zumindest die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen.
Begründung: Der Flächenentzug durch die Umnutzung des Ackers zur Dauerkultur Spargel unter Folie übersteigt die Bagatellgrenze von 1 % nicht.

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Empfangsbekanntnis
HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582

babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen: 136/21HE

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 16.11.2021

Vorgang
Grundstück Spargelanbau unter FolieGemarkung
Flur
Flurstück Ketzür
1
340

Sehr geehrter Herr Dr. Hentschke,

gegen Ihre Mandantin die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co.KG ergeht folgende

Ordnungsverfügung:

1)

Ihrer Mandantin die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co.KG wird aufgegeben auf dem Grundstück in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340, Feldblock DE-BBLI2069913373 spätestens zwei Monate nach Zustellung den Anbau von Spargel zu beenden und den vorherigen Zustand (Acker) wiederherzustellen, d.h. es sind die Spargelpflanzen und alle mit der Spargelnutzung einhergegangenen Veränderungen wie Geländeänderungen durch Herstellung der Dämme, Folien, Schläuche für die Tröpfchenbewässerung, Pumpe und Aggregat zur Wasserförderung, zu beseitigen.

2)

Es wird die sofortige Vollziehung der unter 1) geregelten Ordnungsverfügung angeordnet.

3)

Für den Fall, dass der Beseitigungsanordnung unter 1 nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgemäß Folge geleistet wird, wird Ihrer Mandantin ein Zwangsgeld von **3.000,00 €** (in Worten: dreitausend Euro) angedroht.

- IV. Das Vorangegangene zugrunde gelegt, wäre die von Ihnen vorgesehenen Anordnungen rechtswidrig und würden meinen Mandanten in seinen Rechten verletzen, 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog. Die beabsichtigten Anordnungen haben daher unterbleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hentschke

Leitsatz). Sie umfasst die Acker-, Wiesen- und Weidewirtschaft, die garten-, obst- und weinbauliche Erzeugung sowie die Imkerei (vgl. § 201 BauGB).

Wie bereits bei der Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG ausgeführt, stellt der Anbau von Spargel unter Folie als Dauerkultur eine landwirtschaftliche Bodennutzung in diesem Sinne dar.

- b) Die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie entspricht auch der „guten fachlichen Praxis“ im Sinne des § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. BNatSchG.

Der § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO verweist auf die „gute fachliche Praxis“, so dass bei landwirtschaftlicher Nutzung die Bewirtschaftung standortangepasst zu erfolgen hat und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden muss (vgl. auch § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).

Wie bereits bei der Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG ausgeführt, erfolgt der Anbau von Spargel unter Folie nach dem Grundsatz der guten fachlichen Praxis, insbesondere standortangepasst und beeinträchtigt weder die Bodenfruchtbarkeit noch die langfristige Nutzbarkeit der Flächen.

- c) Die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie ist daher als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Schutzgebiet freigestellt nach § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO und bedurfte keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 2 der LSG-VO.
3. Somit kann auch eine Untersagung des Spargelanbaus unter Folie nicht auf § 30 Abs. 2 BbgNatSchAG gestützt werden.

- III. Des Weiteren wäre eine Untersagung auch nicht von § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG gedeckt, da die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ (LSG-VO) freigestellt ist und daher kein Verstoß gegen diese Rechtsvorschriften vorliegt.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG können die Naturschutzbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sicherzustellen.

1. Bei der Landschaftsschutzverordnung „Westhavelland“ handelt es sich um eine solche „Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG.
2. Es liegt jedoch kein Verstoß gegen die Landschaftsschutzverordnung „Westhavelland“ vor, da die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO schon von den Verboten der LSG-VO freigestellt ist.

Nach § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO sind zulässige Handlungen im Gebiet der *Landschaftsschutzverordnung* „*entgegen § 4 dieser Verordnung (...) die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten*“. Der § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO normiert daher eine Freistellung von den Verboten des § 4 LSG-VO.

- a) Der Anbau von Spargel mit Folie ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO.

Landwirtschaftliche Bodennutzung in diesem Sinne ist die auf einen nachhaltigen Ertrag zielende und an betriebswirtschaftlichen Erfordernissen orientierte Erzeugung von pflanzlichen und tierischen Produkten, die auf einer Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens beruht (vgl. BVerwG, U. v. 18.6.1997 - 6 C 3.97 – juris, 1.

Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. – BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

Die Übertragung dieses Ansatzes auf ein FFH-Gebiet führt zu folgender Aussage:

Die Änderung oder Erweiterung eines vor der Ausweisung eines FFH-Gebiets zulässigerweise errichteten Projekts, die belastungsneutral (und erst recht: belastungsmindernd) ist, ist auch dann erlaubt, wenn die von einem unveränderten Projekt ausgehende Belastung zur Überschreitung eines naturschutzfachlichen Idealzustandes eines FFH-Gebiets führt. Schließlich werden die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Düngung der Flächen schon von der Unterschutzstellung praktiziert. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot scheidet aus.

Daher ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass manche Flächen des Schutzgebietes schon vor der Unterschutzstellung zum Spargelanbau mit Folie genutzt wurden und somit eine „Vorbelastung“ bestand, die durch die Unterschutzstellung konserviert wurde. Des Weiteren wechseln die Spargelfelder im Gebiet ihre Flächen in Folge eines „Fruchtwechsels“ in Abständen von fünf bis zehn Jahren, da dann der Boden für den Spargelanbau „ausgelaugt“ ist. Dadurch kommen in dem Gebiet jedoch keine neuen Spargelflächen dazu, die Felder wechseln sich lediglich mit den Ackerflächen und anderen Anbauarten ab.

Die Umnutzung des Ackers durch den Anbau von Spargel mit Folie führt daher auch zu keiner Verschlechterung in dem Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“.

4. Somit scheitert eine beabsichtigte Anordnung nach § 34 Abs. 6 S. 4 BNatSchG schon an dem „Projektbegriff“. Ferner liegt aber auch kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vor, weshalb von dieser Anordnung abzusehen wäre.

henden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 – 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 – 9 B 28/08; VGH München, Urt. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 – 4 B 59/14).

Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (*Gellermann*, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (*Gellermann*, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (*Erbguth/Schubert*, DVBl. 2006, 591, 596). In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können.

als mit sehr hohem und unter Umständen nicht mehr verhältnismäßigem Aufwand jedwedes Risiko der (weiteren) Beeinträchtigung zu vermeiden. Denn auch das gemeinschaftliche Vorsorgeprinzip verlangt nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko“ auszurichten (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05). Das Oberverwaltungsgericht Münster führt hierzu exemplarisch in einem Urteil jüngeren Datums aus (OVG Münster, Urt. v. 29.03.2017 – 11 D 70/09):

„Auch naturschutzfachlich wird hinsichtlich von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktionen empfohlen, dass es in vielen Fällen zum Schutz und zur Entwicklung von Fledermauspopulationen sogar zielführender und effektiver sein dürfte, Maßnahmen im Gesamtlebensraum durchzuführen, als mit sehr hohem technischen Aufwand jedes Risiko der Beeinträchtigung an der Trasse selbst zu vermeiden oder zu minimieren.“

Soweit es also um die Zulassung eines Projekts in einem FFH-Gebiet mit einem (bereits) ungünstigen Erhaltungszustand geht, fordern Auslegung und Umsetzung der FFH-RL selbst die Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und damit die Ausrichtung auf das globale Ziel des günstigen Erhaltungszustands. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass es den ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08; vgl. auch EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05).

Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden.

Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets beste-

Der gegenteilige Rechtsstandpunkt ist weder mit der Definition des Begriffs „Erhaltung“ in Art. 1 lit. a) FFH-RL noch mit dem Ziel der Richtlinie selbst vereinbar, besondere Schutzgebiete nicht nur zur Wahrung, sondern auch zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse auszuweisen (vgl. 6. Erwägungsgrund der FFH-RL). Gemäß Art. 191 Abs. 1 erster Spiegelstrich AEUV trägt auch die Umweltpolitik der Union nicht nur zur Erhaltung und Schutz der Umwelt bei, sondern auch der Verbesserung ihrer Qualität. Das Erfordernis der Qualitätsverbesserung weist darauf hin, dass sich die Umweltpolitik nicht auf konservierende Maßnahmen beschränken darf, sondern – wie etwa auch Art. 20a GG im Interesse künftiger Generationen – eingetretene Schäden beseitigen und verlorengegangene Umweltqualität restaurieren muss.

Nach Art. 191 Abs. 2 AEUV zielt die Umweltpolitik der Union sodann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab, die auch auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung beruht. Demgemäß ist ausweislich der Erwägungsgründe der FFH-Richtlinie auch Hauptziel dieser Richtlinie, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen, so dass sie somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung leistet. Daher kann ausweislich der Erwägungsgründe gerade die Erhaltung der biologischen Vielfalt in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern, in dem etwa Vorkehrungen zu treffen sind, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen lässt. Art. 2 Abs. 2 FFH-RL besagt demgemäß, dass die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nicht nur zu bewahren, sondern auch wiederherzustellen versuchen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen ausweislich Art. 2 Abs. 3 FFH-RL aber gerade auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es sogar zielführender, Verbesserungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die vorangehende Verschlechterung zuzulassen,

Die Habitatschutzregelungen der FFH-RL und des § 34 BNatSchG zielen damit ihrem Wesen nach darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. geschützter Arten langfristig betrachtet stabil zu erhalten (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 6). Diese Stabilität ist in der Ökosystemforschung umschrieben als die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren zu können (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05).

Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind demnach zu verneinen, wenn ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibt, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand aber jedenfalls nicht weiter verschlechtert wird (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5/14). Wenn ein Gebiet unter Schutz gestellt wurde, um den Erhaltungszustand eines Lebensraums, der bei Meldung des Gebiets nicht günstig war, wiederherzustellen, können aber auch der Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustands dienende Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL geboten sein und damit gerade als nachgelagerte Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ausscheiden. Vielmehr handelt es sich dann schon um Standardmaßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung des Erhaltungszustands.

Eine Beurteilung der FFH-Verträglichkeit unter Ausklammerung dessen wäre nicht angemessen, da sie lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Auswirkungen auszuräumen (vgl. EuGH, Urt. v. 11.04.2013 – C-258/11).

Einem Schutzkonzept zugrundeliegende Verbesserungs-/Vermeidungsmaßnahmen führen nämlich nicht dazu, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand verschlechtert. Vielmehr verhindern sie bereits den Eintritt der Verbotsfolge aus § 34 Abs. 2 BNatSchG. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die den Eintritt einer Beeinträchtigung von vornherein verhindern oder ihre negativen Auswirkungen so begrenzen, dass sie vor dem Hintergrund des Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks als unerheblich zu bewerten sind, können von einem solchen Schutzkonzept umfasst sein (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12; BVerwG, Urt. v. 27.02.2003 – 4 A 59.01).

solchen Gefahr ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen (EuGH, Urt. v. 11.04.2013 – C-258/11).

Damit ein Gebiet im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL in seiner Eigenschaft als natürlicher Lebensraum nicht beeinträchtigt wird, muss es grundsätzlich in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, was voraussetzt, dass seine grundlegenden Eigenschaften, die mit dem Vorkommen eines natürlichen Lebensraumtyps zusammenhängen, zu dessen Erhaltung das Gebiet in die Liste aufgenommen wurde, dauerhaft erhalten werden. Daher hat die Genehmigungsbehörde nach dem Vorsorgegrundsatz im Rahmen der Durchführung von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL die Verträglichkeit der Auswirkungen, die das Projekt auf das Natura-2000-Gebiet hat, mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet zu prüfen. Dabei hat sie zu berücksichtigen, ob die unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden, was letztlich dafür sorgt, dass das Gebiet eben nicht beeinträchtigt wird (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12).

Die Beeinträchtigung „an sich“ durch die bloße Zulassung des Vorhabens in einem Gebiet mit ungünstigem Erhaltungszustand ist damit nicht per se eine FFH-relevante Beeinträchtigung. Auch die FFH-RL will neue Vorhaben nicht unmöglich machen. Als Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sind nicht jedwede Einwirkungen beachtlich, sondern nur jene Einwirkungen auf das geschützte Gebiet, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 5). Auch die in Art. 1 lit. e), lit. i) FFH-RL beschriebenen Reaktions- und Belastungsschwellen können daher unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse nachteilige Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet zulassen (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 6). Selbst die Rückentwicklung einer Population ist nicht stets solchermaßen als Beeinträchtigung zu werten, solange mit Gewissheit davon auszugehen ist, dass sich die Population langfristig wieder dergestalt erholen wird, dass sie ihre ursprüngliche Stärke zurückgewinnt (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05). Dies ist ebenso Ausdruck dessen, dass die vorangehende Verschlechterung schon dem Grunde nach zu berücksichtigen ist.

sichtigen, dass die landwirtschaftliche Düngung und wohl auch die Weidehaltung ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie darstellen kann (EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C – 293/17 u.a.).

Für diese Projekte sieht die FFH-RL nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs lediglich eine Prüfpflicht vor, die nicht dem strengen Maßstab einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL genügen, sondern nur gewährleisten muss, dass kein Eingriff zugelassen wird, der die ökologischen Merkmale eines nunmehr gemeldeten Gebiets ernsthaft beeinträchtigen könnte (EuGH, Urt. v. 14.09.2006 – C-244/05). Insofern muss der Gebietsschutz bei Änderungen Berücksichtigung finden, auch wenn bei der Zulassung eines Projekts noch keine Verpflichtung bestanden hat, für das erst später unter Schutz gestellte FFH-Gebiet eine den materiell-rechtlichen Maßstäben des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL genügende Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Zwar ist zu bedenken, dass die Zulassung eines Projekts in einem FFH-Gebiet, das bereits einen ungünstigen Zustand aufweist, dazu beitragen kann, diesen unerwünschten Zustand zu perpetuieren. Schöpft bereits die Vorbelastung die Belastungsgrenze des Gebiets aus oder überschreitet sie diese sogar, so folgt daraus, dass prinzipiell jede Zusatzbelastung dem Erhaltungsziel zuwiderläuft und deshalb erheblich ist, weil sie die Belastungsgrenze überschreitet oder schon mit der Vorbelastung verbundene Schadeffekte verstärkt (BVerwG, Beschl. v. 10.11.2009 – 9 B 28/09).

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer solchen (Vor-)Verträglichkeitsprüfung stimmt die zuständige Genehmigungsbehörde dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt hat, dass das Gebiet nicht beeinträchtigt wird. Der Europäische Gerichtshof hat insofern klargestellt, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, wenn sie die dafür festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden drohen. Die Beurteilung einer

tionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der gute Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand beeinträchtigt werden (Europäische Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 28 f.). Vorhabenbedingte Flächenverluste mit Bagatelldarakter dürften davon aber nicht erfasst sein (vgl. zu Art. 6 Abs. 3 FFH-RL BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 – juris, Rn. 124 (Hessisch Lichtenau II)). Die Bedeutung des Verschlechterungsverbots dürfte sich auf Fälle beschränken, die kennzeichnet, dass die indirekten Auswirkungen eines Projekts sich in das umgebende Schutzgebiet „hineinfressen“ (zum Vorstehenden ausführlich Würtenberger, NuR 2010, 319).

Für das Störungsverbot ist festzuhalten: Eine Störung ist dann gegeben, wenn aus den Daten über die Populationsdynamik für dieses Gebiet erkennbar ist, dass die Art im Gegensatz zur Ausgangssituation auf Dauer kein lebensfähiges Element des Lebensraums mehr bilden kann (Europäische Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 29 f.; s. Fn. 8). Die Art muss folglich in dem Gebiet trotz der Belastung durch ein Projekt überleben können (zum Vorstehenden ausführlich Würtenberger, NuR 2010, 319). Bei der vorzunehmenden Prüfung der Auswirkungen eines Projekts auf die charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps ist zu untersuchen, ob der Erhaltungszustand der Arten gerade in den Lebensraumtypen, für die sie charakteristisch sind, günstig bleibt (BVerwG 146, 145 ff. – BAB Waldkappel).

Ist ein Projekt bereits vor Unterschutzstellung des (nahegelegenen) FFH-Gebiets genehmigt und vollzogen worden, so genießt es Bestandsschutz. Demnach wurde das Projekt einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht unterzogen. Hierzu besteht auch keine (nachträgliche) Verpflichtung, da Projekte, die genehmigt und vollzogen wurden, bevor das Gebiet, in dem oder in dessen Nähe sie verwirklicht werden sollen, in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, nicht den Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) über eine ex-ante-Prüfung auf ihre Auswirkungen auf das betreffende Gebiet unterliegen. Änderungen des Projekts begründen gleichsam nicht das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung – unabhängig von der Frage der Vorprüfung –, sondern werden einzig am Verschlechterungsverbot gemessen. Dabei ist auch zu berücksichtigen,

Auch wenn man eine Kumulation aller Spargelfelder unter Folie heranziehen möchte, wird die Bagatellgrenze nicht überschritten. Insgesamt liegen in dem Schutzgebiet ca. 500 ha Flächen auf denen Spargelanbau unter Folie betrieben wird. Dies macht ca. 2 Prozent der gesamten Fläche des Vogelschutzgebietes aus (500 ha sind 2 % von 25.024 ha). Hierbei ist zu beachten, dass nie der ganze Acker von Folie bedeckt ist, sondern nur etwas weniger als 50 %. Dies ist bei der Ermittlung des Flächenverlustes des Lebensraumes zu beachten, da die Felder betroffenen Vogelarten lediglich zur Nahrungssuche dienen und kein Verlust von anderen Lebensräumen, beispielsweise von Brutplätzen, erfolgt. Somit liegt hier durch alle Spargelfelder mit Folie in dem Vogelschutzgebiet lediglich ein Flächenverlust von 1% vor. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Felder, die schon vor der Unterschutzstellung existiert haben, nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen können und aus der Rechnung zu streichen sind.

Für die betroffenen Arten beträgt der relative Verlust bezogen auf den Bestand im Gebiet und den konkreten Felder deutlich unter 1 %, so dass die Bagatellgrenze des Flächenverlustes nicht überschritten wird und keine erhebliche Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraums gegeben ist.

- b) Die Umnutzung des Ackers durch den Anbau von Spargel unter Folie verstößt auch nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Daher ist der Maßstab darzulegen, anhand dessen zu beurteilen ist, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt.

Unstreitig dürfte sein, dass die Schutzpflicht nicht über die Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hinausgeht. Das heißt, wenn ein Projekt das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigt und zulässig ist, kann das Projekt nicht über Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nachträglich eingeschränkt werden.

Für das Verschlechterungsverbot gilt: Eine Verschlechterung des natürlichen Lebensraums tritt vor allem dann ein, wenn sich die Fläche verringert, die der Lebensraum in dem jeweiligen Gebiet einnimmt. Darüber hinaus soll eine Verschlechterung eintreten, wenn die spezifische Struktur und die spezifischen Funk-

der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Juni 2007“ von Lambrecht und Trautner, entwickelt wurde, angewandt.

Es ist offensichtlich, dass das „Projekt“ Spargelanbau unter Folie zu Flächenverlusten innerhalb der Gebietskulisse führt und zudem in Flächen, die aufgrund ihrer Zuordnung zu einem bestimmten Lebensraumtyp bzw. zum Lebensraum einer geschützten Art von den gebietsbezogenen Erhaltungszielen umfasst werden. Die Fachkonventionsvorschläge (*Lambrecht/ Trautner: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Juni 2007 S. 33, S. 43*) gehen nun davon aus, dass die Beeinträchtigung dennoch nicht als „erheblich“ eingestuft wird, wenn der Flächenverlust weniger als 1 % beträgt.

In den Fachkonventionsvorschlägen (*Lambrecht/Trautner, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Juni 2007, S. 41*) wird zu der 1 %-Regelung ausgeführt:

„Die Fixierung der anzulegenden Schwelle auf einen Wert von 1 % wird auch bei dem hier beabsichtigten besonderen Schutz kleinflächiger Vorkommen als fachlich angemessen erachtet. Methodische Ansätze, die grundsätzlich mehr als 1 % eines nach den Erhaltungszielen explizit geschützten Gebietsbestandes kompensationslos zur Disposition stellen würden, dürften den faktisch zu erreichenden Schutz dieser Gebietsbestände in nicht mehr angemessener Weise gewährleisten. (...)“

Ein 1 %-Wert ist zudem als ein - auch in der naturschutzfachlichen Praxis - als solches etablierter Referenzwert anzusehen (vgl. z.B. die Bestimmung von Schwellen der Unzulässigkeit von Beeinträchtigungen der Meeresumwelt bei DIERSCHKE et al. (2003: 69), die Bewertung von Rastvogelbeständen in Ramsar-Gebieten, die Bewertung der Bedeutung verschiedener Durchzugsgebiete von Greifvögeln (YOSEF et al. 2000, zit. in DIERSCHKE et al. 2003: 66), Schwellen zur Erfassung von FFH-Lebensraumtypen in Bayern oder die vom EuGH (Urteil vom 15.12.2005 gegen Finnland) herangezogene 1 % Schwelle für die zur Bestimmung einer Entnahme in „geringer Menge“ jährliche Gesamtsterblichkeitsrate.“

Die Gesamtgröße des Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) Mittlere Havelniederung beträgt ca. 25.024 ha. Die betroffenen Flächen meiner Mandanten liegen somit deutlich unter der Bagatellgrenze von 1 %.

zu messen. Daher ist der Maßstab darzulegen, anhand dessen zu beurteilen ist, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt. Unstreitig dürfte sein, dass die Schutzpflicht nicht über die Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hinausgeht. Das heißt, wenn ein Projekt das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigt und zulässig ist, kann das Projekt nicht über Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nachträglich eingeschränkt werden.

- a) Es liegt schon keine erhebliche Beeinträchtigung vor, da der Flächenentzug des Lebensraumes der betroffenen Vogelarten weniger als 1 % (Bagatellgrenze) beträgt.

Als Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sind nicht jedwede Einwirkungen beachtlich, sondern nur jene Einwirkungen auf das geschützte Gebiet, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 5). Daher sind bis zu bestimmten Reaktions- und Belastungsschwellen (vgl. Art. 1 lit. e), lit. i) FFH-RL) unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse nachteilige Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet zuzulassen (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 6). Eine erhebliche Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraums tritt vor allem dann ein, wenn sich die Fläche verringert, die der Lebensraum in dem jeweiligen Gebiet einnimmt. Vorhabenbedingte Flächenverluste mit Bagatelldarakter sind davon jedoch nicht erfasst (vgl. zu Art. 6 Abs. 3 FFH-RL; BVerwG, U. v. 12.03.2008 - 9 A 3/06 – juris, Rn. 124; Hessisch Lichtenau II).

Generell hat die Bestimmung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung eine zentrale Bedeutung. Für die Durchführung einer qualifizierten Prüfung ist daher als Maßstab eine einheitliche, fachlich fundierte und nachvollziehbare Anwendung der Rechtsvorschriften erforderlich. Dabei ist die Frage der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets ist eine naturschutzrechtliche sowie eine naturschutzfachliche Betrachtung und Bewertung. Daher wird hier der „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %- Kriterium), welches von den Fachkonventionsvorschlge: „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung

ausgehängt werden. Ferner wird für die Auswirkungen Spargels auf die Natur auf die Ausführungen zum Eingriffsbegriff verwiesen.

Da die Ziele des Naturschutzes durch den Spargelanbau unter Folie im konkreten Einzelfall berücksichtigt werden, wird der „Projektbegriff“ von „Spargel unter Folie“ im Sinne des § 34 BNatSchG nicht erfüllt.

2. Selbst bei Annahme eines Projektes würde die fehlende Anzeige gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG keine Beseitigungsverfügung zur Folge haben, da die Umnutzung des Ackers durch den Anbau von Spargel unter Folie und die Bagatellgrenze für den Flächenverlust von 1 % nicht übersteigt und nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstößt.

Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, so kann die Behörde nach Satz 4 die vorläufige Einstellung anordnen (*Ewer*, in *Lütke/Ewer*, 2. Auflage 2018, BNatSchG § 34 Rn. 78). In diesen Fällen hat die zuständige Behörde nach dem Wortlaut des Abs. 6 Satz 4 ein pflichtgemäßes Ermessen („kann“) inne (*Lüttgau/Kockler*, in: BeckOK UmweltR, 55. Ed. 2020, BNatSchG § 34 Rn. 31). § 34 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG legt als materiellen Prüfungsmaßstab § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG fest (*Stöckel/Müller-Walter*, Erbs/Kohlhaas, 230. EL 2020, BNatSchG § 34 Rn. 33). Nach § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzliche Grenze des Ermessens einzuhalten. Hier muss auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 20 Abs. 3 GG beachtet werden. Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Damit ein Eingriff angemessen ist darf der Grundrechtseingriff – hier die vorläufige Einstellung – nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck – hier keine erhebliche Beeinträchtigung – der Erhaltungsziele, stehen. Im konkreten Fall stehen sich die Belange des Vogelschutzgebietes und der Anbau von Spargel unter Folie gegenüber. Dabei ist als Maßstab gemäß § 34 Abs. 2 und Abs. 6 S. 5 BNatSchG für die Abwägung das Verschlechterungsverbot heranzuziehen.

Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die Rechtmäßigkeit von Anordnungen der Behörde sind immer am Verschlechterungsverbot

jekt sein kann, die land- forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im nationalen Recht generell ein Projekt darstellen soll.

Ferner würden die „Unterlagen“, die dem Verfasser vorliegen, erhebliche Auswirkungen des Spargelanbaus mit Folie auf die Erhaltungsziele des Gebietes „Mittlere Havelniederung“ beweisen. Die genauen Unterlagen beziehungsweise Gutachten werden jedoch nicht benannt. Es ist anzunehmen, dass sich zumindest auf das Gutachten von 2013 „Erfassung der Brutvögel auf Anbaufläche mit Folienspargel im SPA Mittlere Havelniederung 2013“ (Auftraggeber: Staatliche Vogelschutzwarte Bukow) bezogen wird, das im ersten Abschnitt der „rechtlichen Bewertung“ genannt wird. Zunächst ist anzumerken, dass die Auswirkungen auf die Vogelpopulation bisher nur teilweise analysiert sind und dass keine fundierte Datenbasis bekannt ist, die Schlussfolgerungen auf einzelne Fruchtarten und ihrer Beeinträchtigung von Vogelarten zulässt (Spargelanbau in Brandenburg – Ökonomische und ökologische Perspektiven 2019 – IHK Potsdam S. 16). In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass das Gutachten von 2013 schon nicht wissenschaftlich verlässlich ist. Hinzukommt, dass die Datengrundlage des Gutachtens veraltet ist (siehe Ausführungen zum Eingriff). Somit ist die „Rechtliche Bewertung des Spargelanbaus“ nicht als aussagekräftig zu werten, ob Spargel mit Folie im konkreten Fall unter den Projektbegriff zu subsumieren ist.

Vielmehr kommt es daher auf die Wirkung im konkreten Einzelfall an.

Daher bleibt es bei der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts, dass landwirtschaftliche Nutzung nicht vom Projektbegriff umfasst ist, soweit die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden (BVerwG, U. v. 06.11.2012 - 9 A 17.11 – juris, Leitsatz Nr. 5).

Im Gegensatz zu dem Gutachten von 2013 kommt das vorliegende Gutachten von Herrn Dr. C. Albrecht und Herrn Dr. T. Esser vom Juli 2018 (Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“) zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der vorhandenen Arten weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten, noch in deren Bestand zu befürchten ist (vgl. hierzu die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 7, S. 56 ff.). Hierbei ist hervorzuheben, dass zur Verbesserung der Habitatbedingungen für Vögel Hecken gepflanzt und zusätzliche Nistkästen

jekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzuordnen sein (vgl. Parlamentarischer Beratungsdienst, Spargelanbau unter Folie und Natura 2000-Gebiete, Gutachten vom 09.06.2017). Das gilt sowohl für eine Neuanlage solcher Flächen wie auch die Ausdehnung bereits vorhandener Anbaugebiete (*Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, 4.1 Rn. 9 -10).

Zu der Diskussion, ob Spargel als „Projekt“ zu klassifizieren ist, gibt es zudem verschiedene Stellungnahmen, allerdings oft mit ungenauen Begründungen.

Die „Rechtliche Bewertung des Spargelanbaus in europäische Schutzgebiete“ nimmt beispielsweise einen „Projektbegriff“ an (*Stähle*, Liga Libell Nr. 158, 2016, S. 11, abrufbar unter: <http://idur.de/wp-content/uploads/2016/08/2016-Stähle-Spargelanbau.pdf>). Die Annahme wird dabei mit einem pauschalen Verweis auf das Urteil des europäischen Gerichtshofes zur „Herzmuschelfischerei“ begründet (U. v. 07.09.2004 – Rs. C-127/02). Aus diesem Urteil leitet der Verfasser ab, dass Land-, Forst und Fischereiwirtschaft generell unter den Projektbegriff zu subsumieren ist. Der europäische Gerichtshof hatte jedoch in diesem Urteil (U. v. 07.09.2004 – Rs. C-127/02 – juris, Rn. 21) lediglich die Frage zu klären, ob:

„die Begriffe Plan oder Projekt in Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen [sind], dass darunter auch eine Tätigkeit fällt, die bereits seit vielen Jahren ausgeübt wird, für die jedoch grundsätzlich jedes Jahr eine Lizenz für einen beschränkten Zeitraum erteilt wird, wobei immer wieder aufs Neue beurteilt wird, ob und, wenn ja, in welchen Teilen des Gebietes die Tätigkeit ausgeübt werden darf.“

Dies steht nach der Rechtsauffassung EuGH, dem Projektbegriff nicht entgegen, so dass eine Tätigkeit „wie“ die mechanische Herzmuschelfischerei vom Begriff des Projektes, wie ihn Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/337 definiert, erfasst werden kann. Die Entscheidung behandelte also als Kernfrage, ob eine seit langer Zeit vollzogenen Tätigkeit, die immer wieder neu genehmigt werden muss, ein Projekt darstellen kann, nicht jedoch, ob Fischerei generell ein Projekt darstellt. Es ist keineswegs zu erkennen, dass nach der Ansicht des EuGH Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zwangsläufig unter den Projektbegriff fallen soll. Dazu wurde in der Entscheidung auch nichts weiter ausgeführt. Daher ist es nicht verständlich, warum der Verfasser aus dem Urteil dennoch ableitet, dass durch die Annahme des EuGH, dass die Herzmuschelfischerei ein Pro-

naturschutzrechtlichen Anforderungen geraten kann (vgl. Parlamentarischer Beratungsdienst, Spargelanbau unter Folie und Natura 2000-Gebiete, Gutachten vom 09.06.2017). Der Parlamentarische Beratungsdienst führt dazu auf Seite 18 des Gutachtens aus:

„Auch eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung ist daher ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, wenn im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann.“

Nach einer Auswertung der neuen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes von 2018 kommt man ferner zu dem Schluss das durch die Wirkungsbezogenheit des Projektbegriffes immer im Einzelfall entschieden werden muss, ob es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG handelt oder nicht. In seinem Urteil vom 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17- NVwZ 2019, 222 – hat der europäische Gerichtshof festgestellt, dass auch die „Weidehaltung von Vieh“ und „die Ausbringung von Düngemitteln“ ein „Projekt“ im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sein können, wenn die begründete Möglichkeit besteht, dass ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigt wird (Unterstreichung durch den Unterzeichner):

„(...) zur Feststellung, ob die Tätigkeiten der Weidehaltung von Vieh und der Ausbringung von Düngemitteln als „Projekt“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie eingestuft werden können, [ist] zu prüfen, ob diese Tätigkeiten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können.“

Auch aus dieser Bewertung des europäischen Gerichtshofes ergibt sich, dass er nicht pauschal die landwirtschaftliche Tätigkeit als „Projekt“ ansieht, sondern dass es auf das Wirkungsgefüge zwischen dem landwirtschaftlichen Vorhaben und dem Schutzgebiet ankommt.

- a) Vor diesem Hintergrund wurde in letzter Zeit die Frage diskutiert, ob der Spargelanbau unter Folie unter den Projektbegriff des § 34 BNatSchG fällt.

Je nach den konkreten Erhaltungszielen eines Gebietes kann zumindest ein großflächiger Spargelanbau unter Folie im Bereich eines Vogelschutzgebietes als Pro-

kungen auf das geschützte Gebiet (*Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, 4.1 Rn. 9 -10). Aufgrund dieser Weite des Begriffes können land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten nicht von vornherein aus dem Projektbegriff ausgeschlossen werden. Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist die landwirtschaftliche Bodennutzung im Regelfall jedoch kein Eingriff und damit kein Projekt im Sinne des FFH-Rechts, solange die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden (BVerwG, U. v. 06.11.2012 - 9 A 17.11 – juris, Leitsatz Nr. 5).

Das Gericht führt dazu aus (im U. v. 06.11.2012 - 9 A 17.11 – juris, Leitsatz Nr. 5):

„Als den Projektbegriff im Sinne des § 48d Abs. 4 LG NRW, § 34 Abs. 2 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfüllender Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 14 Abs. 2 BNatSchG die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht anzusehen, wenn die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden. Die Frage, ob von einer konkreten landwirtschaftlichen Nutzung eine Beeinträchtigung droht, ist zuvörderst eine naturschutzfachliche Frage, die der für die Unterschutzstellung zuständige Normgeber im Zusammenhang mit der Schutzgebietsausweisung und der Schutzgebietspflege zu regeln hat.“

Auch nach § 5 BNatSchG und § 14 Abs. 2 BNatSchG ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Projekt anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. In der Gesetzesbegründung zu § 34 BNatSchG heißt es (BR-Drs. 278/09S. 203 f) (Unterstreichungen durch den Unterzeichner):

„Die den in § 5 Absatz 2 bis 4 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft und § 17 Absatz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist in der Regel kein Projekt im Sinne dieses Gesetzes.“

Entspricht die landwirtschaftliche Nutzung den in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Anforderungen sowie der guten fachlichen Praxis, so widerspricht sie „in der Regel“ nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das schließt somit nicht aus, sie bei starken Eingriffen in die Natur als Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzuordnen. Aus der Formulierung „in der Regel“ in § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ergibt sich, dass auch nach nationalem Recht im Einzelfall eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft in Widerstreit zu

- c) Daher gilt der Anbau der Dauerkultur Spargel unter Folie als standortangepasste Bewirtschaftungsmöglichkeit einer Ackerfläche und Ackerkultur. Ein Wechsel der Nutzung zu Spargel unter Folie auf einer Ackerfläche ist daher „tägliche Wirtschaftsweise“. Da deshalb kein Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsart vorliegt und Spargelanbau unter Folie als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zu werten ist, greift schon der Privilegierungstatbestand des § 14 Abs. 2 BNatSchG. Somit stellt der Spargelanbau unter Folie als Teil der privilegierten Landwirtschaft schon keinen Eingriff dar, so dass die Voraussetzungen für ein Einschreiten nach § 17 Abs. 8 BNatSchG fehlen.

2. Daher liegt hier kein Eingriff vor, sondern die Tätigkeit meiner Mandantin ist gemäß § 14 Abs. 2 BNatSchG privilegiert. Mit einer Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG würde diese Privilegierung unterlaufen.

- II. Ferner kann die beabsichtigte Anordnung auch nicht auf § 34 Abs. 6 S. 4 und 5 BNatSchG gestützt werden, da die Umnutzung von Acker zu Spargelanbau unter Folie kein anzeigepflichtiges Projekt darstellt. Zumindest scheidet aber die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung aus.

Gemäß dem § 34 Abs. 6 BNatSchG bedarf ein Projekt, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen.

1. Es bestand jedoch schon keine Anzeigepflicht, da hier kein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG vorliegt.

Für den Begriff des Projekts fehlt es an einer Legaldefinition. Er ist jedoch weit zu verstehen (vgl. VG Frankfurt [Oder], B. v. 13.07.2007 – 7 L 170/07 –, juris).

Beim Projektbegriff gilt der wirkungsbezogene Ansatz. Es stehen also nicht etwa bauliche Anlagen im Vordergrund, sondern die konkret zu erwartenden Auswir-

substrate oder Horstbereiche. Hierbei ist hervorzuheben, dass dennoch zur Verbesserung der Habitatbedingungen für Vögel Hecken gepflanzt und zusätzliche Nistkästen ausgehängt werden.

Eine Beeinträchtigung der Tiere als Teil des Naturhaushaltes ist daher nicht gegeben.

- (3) Somit beeinträchtigt der Anbau von Spargel mit Folie die Elemente des Naturhaushaltes, insbesondere den Boden sowie die Tiere und Pflanzen, nicht und ist daher eine standortangepasste Bewirtschaftung.
- cc) Ferner steht die Auswirkung des Spargels mit Folie der Bodenfruchtbarkeit und somit auch der langfristigen Nutzbarkeit der Fläche für die Annahme einer standortangepassten Bewirtschaftung nicht entgegen.

Mit der standortangepassten Bewirtschaftungsweise verbindet der Gesetzgeber ferner die Forderung, die Bodenfruchtbarkeit und somit auch die langfristige Nutzbarkeit der Fläche zu gewährleisten. Ohne den Erhalt der natürlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Bodens als Standort für Pflanzen (Bodenfruchtbarkeit) ist seine auf Dauer angelegte, sich nicht durch ausgleichbare Verluste erschöpfende Nutzung undenkbar (vgl. *Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, § 5 Abs. 2 BNatSchG, Rn. 1.2.2.2.1). Eine dies beachtende Wirtschaftsweise muss darauf zielen, eine Verringerung der Bodenqualität (Bodendegradation), eine übermäßige Nährstoffanreicherung oder -verarmung, eine Entwicklung zu ungünstigen Bodenstrukturen oder -verfestigungen sowie eine Veränderung des standorttypischen Humusgehalts zu vermeiden (vgl. BT Drs. 14/6378 S. 40). Eine Düngung des Bodens steht dem nicht entgegen, solange die erwähnten Fähigkeiten und Eigenschaften des Bodens dadurch nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden (vgl. *Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, § 5 Abs. 2 BNatSchG, Rn. 1.2.2.2.1).

Wie bereits ausgeführt ist dies hier der Fall.

nutzung und das dadurch entstehende feuchte Bodenklima der Insektenbestand gefördert, so dass es gleichzeitig mehr Nährstoffe und Futter für Vögel gibt. Bisher gibt es keine fundierten Daten, dass optische Reize, die durch die Folien verursacht werden sollen, die Tiere, insbesondere Vögel, beeinträchtigt beziehungsweise sie an der Nahrungssuche im Spargelfeld hindert.

Überdies verlangt der Anbau von Spargel keine flächendeckende und dauerhafte Abdeckung mit Folie. Die Abdeckung des Dammes erfolgt lediglich temporär, wobei die Wege zwischen den Dämmen freigelassen werden. Somit ist der wesentlich größere Flächenanteil mit ca. 62 Prozent offen (Spargelanbau in Brandenburg – Ökonomische und ökologische Perspektiven 2019 – IHK Potsdam, S. 14 – 15). Dabei ist ferner zu beachten, dass an den Seiten der Felder Blühstreifen und Hecken angelegt werden, die den Vögeln als Brutplatz beziehungsweise zur Nahrungssuche dienen können.

Des Weiteren stellen die Spargelfelder und die Spargelblüten eine wichtige Futterquelle für Bienen dar. Die Triebe der Spargelpflanze werden nacheinander gebildet. Daher bieten die Felder durch die Folienvorfrühung über einen langen Zeitraum (Mai bis September) Futter für die Bienen. Dies ist ein besonderer Vorteil, da die Spargelfelder die Bienen auch zu Zeiten versorgen, in denen weniger andere Blühpflanzen zur Verfügung stehen. Besonders im Sommer bis Herbst ist die Spargelblüte als Nahrungsquelle wichtig, da andere Pflanzen abgeblüht sind. Auch andere Insekten neben Bienen, wie Hummeln und Schmetterlinge nutzen die Blüten bis in den Herbst hinein als Nahrungsquelle.

Das vorliegende Gutachten von Herrn Dr. C. Albrecht und Herrn Dr. T. Esser vom Juli 2018 (Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbau unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der vorhandenen Vogelarten weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten, noch in deren Bestand zu befürchten ist (vgl. hierzu die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 7, S. 56 ff.). Die in Anspruch genommene Ackerfläche umfasst auch keine floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten beziehungsweise besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen, welche für die vorkommenden Vogelarten von besonderer Bedeutung sind. Die betroffene Habitatfläche der Arten beinhalten daher keine essenziellen Habitatbestandteile, vor allem keine aktuellen Brutbäume, Brut-

Somit hat der Spargelanbau mit Folie keine negativen Auswirkungen auf die Bodenqualität, sondern fördert diese sogar.

- (2) Ferner werden die Naturgüter „Tiere und Pflanzen“ als Elemente des Naturhaushaltes durch die Umnutzung des Ackers für Spargelanbau unter Folie nicht beeinträchtigt.

Die Naturgüter „Tiere und Pflanzen“ zählen zum Begriff der „biologischen Vielfalt“ der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG legaldefiniert wird. Der Begriff ist sehr weit und schließt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen mit ein. Als Grundvoraussetzung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt wird genannt, dass Ökosysteme und natürlichen Lebensräume zu erhalten und lebensfähige Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung zu bewahren sind (Lütkes, in Lütkes/Ewer, BNatSchG 2. Auflage 2018, § 1 Rn. 27-29).

Eine Beeinträchtigung der Tiere als Teil des Naturhaushaltes liegt durch die Umnutzung der Ackerflächen zum Spargelanbau unter Folie nach allgemeinen Erkenntnissen nicht vor. Die Auffassung, dass sich der Spargelanbau im Europäischen Vogelschutzgebiet negativ auf die Population auswirke, überzeugt nicht. Noch im Jahr 2014 hatte der Landtag Brandenburg festgestellt, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die eine solche These stützen würden (vgl. Drucksache 5/9466). Die Landesregierung ging davon aus, dass Spargelanbau unter Folie im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung erfolge und grundsätzlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führe. Durch den Spargelanbau mit Folie wird ferner die Ernteperiode und somit potenzielle Störzeiträume von Tieren durch Erntevorgänge verkürzt. Durch die Beerntung im Frühjahr, können sich im Herbst die Zugvögel ungestört in dem Gebiet aufhalten. Zu beachten ist überdies, dass die Ackerflächen im Naturpark „Westhavelland“ als Lebensraum wertgebender Arten aufgrund ihrer überwiegend intensiven Nutzung keine größere Rolle mehr spielen. Dagegen kommen der an die Untere Havel angrenzenden Grünlandflächen eine erhebliche Bedeutung als Lebensraum für diese Arten zu (Fachbeitrag Fauna im Rahmen des PEP für den Naturpark Westhavelland S. 543). Des Weiteren wird durch die Folien-

Die Wurzeln des Spargels gehen dabei bis in Tiefen von über 1 m und holen von dort Wasser und Nährstoffe, wodurch es im unterirdischen Teil der Spargelanlage einen ausgeprägten Lebensraum für Mäuse, Feldhasen und Kaninchen gibt.

Auch der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden wird durch die Folienanwendung enorm reduziert. Die Abdeckung mit Folie hemmt den Unkrautaufwuchs und reduziert so den Einsatz von Herbiziden. Des Weiteren wirken die Folien der Ausbreitung verschiedener Krankheitserreger entgegen und verringern so den Einsatz von Pestiziden.

Es erfolgt auch keine übermäßige Nährstoffanreicherung oder -verarmung und keine Veränderung des standorttypischen Humusgehalt. Spargel mit Folie sorgt dafür, dass weniger bewässert werden muss, da der Boden gleichmäßig und lange feucht bleibt. Die Folien ermöglichen ferner *„eine den Witterungsbedingungen und der Bewässerung angepasste Düngestrategie“*, wodurch *„das Risiko von Düngemittelaustrag ins Grundwasser oder in die Atmosphäre“* sinkt (Mempel, Heike; Hannus, Thomas (2016). Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette Obst, Gemüse und Kartoffeln, März 2016, S. 94). So wird der genutzte Dünger nicht weggeschwemmt, sondern verbleibt an den gewünschten Stellen, so dass die Folie zu einer Minimierung von Dünger führt.

Des Weiteren wird Wasser durch die Reduktion der Verdunstung mit Hilfe der Folien eingespart. Niederschlagswasser selbst wird nicht gesammelt, sondern versickert am Ort der Entstehung in den Gassen zwischen den Dämmen. Im Jahr 2018 wurden sogar die Reihenabstände (Gassen) von 1,50 Meter auf zwei bis drei Meter vergrößert, so dass mehr Fläche für die Versickerung zur Verfügung steht. Generell ist Spargelanbau auf dem gleichen Feld nur ca. sieben Jahre lang möglich, da der Spargel als Dauerkultur, genauso wie beispielsweise der Apfel, Nachbauprobleme hat. Dabei ist der Boden weder „tot“ noch ausgelaugt, jedoch für den weiteren Spargelanbau ungeeignet. Die Flächen werden dann für eine andere Art der landwirtschaftlichen Nutzung genutzt.

Durch den Spargelanbau unter Folie erfolgt daher keine übermäßige Nährstoffanreicherung oder -verarmung und keine Veränderung des standorttypischen Humusgehaltes.

„Demnach zeige Kunststoffmulch im Vergleich zum Strohmulchen positive Auswirkungen auf die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Bodens: In Böden unter Plastikfolie würde ein höherer Kohlenstoffgehalt im Boden und eine bessere Aggregatstabilität beobachtet“.

Ferner wird auf die Studie von Bahadur (2018) Bezug genommen (Wissenschaftliche Dienste Dokumentation WD 5 - 3000 - 043/20, Nr. 4.2.3):

„Bahadur et al. (2018) erläutern die Rolle des Kunststoffmulchs auf Bodengesundheit und Ernteproduktivität, neben anderem erhöhe das Mulchen mit Kunststoff die Bodentemperatur, was wiederum die Verfügbarkeit von Nährstoffen aufgrund einer Änderung der physiko-chemischen Prozesse des Bodens erhöhe. Durch die Zersetzung organischer Rückstände unter Plastikmulch würden dem Boden organische Säuren hinzugefügt, was zu einer Verringerung des pH-Werts des Bodens führe und die Bioverfügbarkeit bestimmter Mikronährstoffe erhöhen könne. Der Abbau von organischem Material setze einige lösliche Nährstoffe in das Bodeninnere frei und erhöhe die Nährstoffverfügbarkeit. Plastikmulch wirke sich direkt auf das Mikroklima um die Pflanze aus, indem es das Strahlungsbudget der Oberfläche verändere und den Bodenwasserverlust verringere. Das Mulchen sei eine der wichtigsten agronomischen Praktiken zur Erhaltung der Bodenfeuchtigkeit und zur Veränderung der physischen Umgebung des Bodens.“

Die feuchtigkeitsspeichernde Wirkung der Folienabdeckung hat ferner eine positive Wirkung auf die trockenheitsempfindliche Bodenfauna. Untersuchungen am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum in Rheinland-Pfalz haben gezeigt, dass der Boden unter den Folien einen deutlich höheren Bestand an Collembolen, Bodenasseln, Enchyträen, Milben, Doppelfüßer sowie Tausendfüßer aufweist. Vor allem entwickelt sich unter den temporär abgedeckten Flächen eine optimale Bodengare für den Laufkäfer Eldorado.

In der Studie von Ngosong (2019) wurde dazu ausgeführt (Ngosong et al. (2019). Mulching: A Sustainable Option to Improve Soil Health):

„Plastic mulch reportedly influenced soil bacteria and fungi, and enhanced the diversity of arthropod and omnivorous insects (...)“

„Plastikmulch soll auf Bodenbakterien und Pilze eingewirkt haben und erhöhte die Vielfalt der Arthropoden und Insekten.“

nicht auf den Naturhaushalt als Ganzes an, sondern auf seine jeweils räumlich abgrenzbaren Teile auf der jeweils einschlägigen Bezugsebene (*Lütke*, in: *Lütke/Ewer*, BNatSchG 2. EL 2018, § 1 Rn. 34). Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wird dabei beeinträchtigt, wenn einzelne Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört wird, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt (BVerwG, U. v. 13.06.2019 - 4 C 4.18 – juris, Rn. 14 ff).

- (1) Durch den Anbau mit Folie erfolgt keine Beeinträchtigung des Naturgutes „Boden“ als Teil des Naturhaushaltes.

Durch die Folie erfolgt keine übermäßige Nährstoffanreicherung oder -verarmung, keine Entwicklung zu ungünstigen Bodenstrukturen oder -verfestigungen sowie keine Veränderung des standorttypischen Humusgehalt. Vor allem degradiert und erodiert durch die Umnutzung zum Spargelanbau unter Folie die Bodengestalt nicht, sondern wirkt dem sogar entgegen.

Erodieren bedeutet, dass das der Spargelanbau den Boden auswaschen und abtragen würde. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Die Bodenerosion auf den sandigen Flächen in Brandenburg wird in den Spargelanlagen durch Folieneinsatz sogar stark vermindert. Außerdem bewirkt die Abdeckung mit Folien, dass weniger Bodenabtrag durch Wind erfolgt.

Als Bodendegradation bezeichnet man die Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen des Bodens bis hin zu deren völligem Verlust. Auch dieser wird durch die Folien vorgebeugt, wobei die Ökosystemdienstleistungen sogar verbessert wird. Durch die Folienabdeckung bleibt der Boden gleichmäßig feucht und krümelig.

Die Wissenschaftliche Dienste des Bundestages führen bei einer Dokumentation über die „Verwendung und Auswirkungen des Folientunnelanbaus“ (Dokumentation WD 5 - 3000 - 043/20, Nr. 4.2.1) für eine Aussage über die Bodenqualität die Studie von Munoz (2017) heran:

haushalts nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG am Standort (vgl. BT Drs. 14/6378 S. 39). Mit der standortangepassten Bewirtschaftungsweise verbindet der Gesetzgeber ferner die Forderung, die Bodenfruchtbarkeit und somit auch die langfristige Nutzbarkeit der Fläche zu gewährleisten (vgl. *Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, § 5 Abs. 2 BNatSchG, Rn. 1.2.2.2.1).

- aa) Der Anbau von Spargel mit Folie ist eine standortangepasste Bewirtschaftung, da er sich an den natürlichen Rahmenbedingungen orientiert.

Standortangepasst ist eine Bewirtschaftung, die sich an der natürlichen Ausstattung der Nutzfläche, aber auch an Relief und Mikro- bzw. Mesoklima ausrichtet (*Heugel*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 92. EL 2020, BNatSchG § 5 Rn. 18, 19). Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 darf die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden (*Heugel*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 92. EL 2020, BNatSchG § 5 Rn. 20). Natürliche Rahmenbedingungen umfassen dabei Boden, Klima, sowie die geographische Lage.

Dies ist hier der Fall. Die Umnutzung des Ackers durch den Anbau von Spargel mit Folie entspricht den natürlichen Rahmenbedingungen. Wie bereits erläutert liegt lediglich ein Wechsel der angebauten Ackerkultur vor, die sich in einem ähnlichen Nutzungsrahmen hält. Die Folie selbst ermöglicht, Ressourcen nicht zu verschwenden, da weniger Bewässerung und Düngung notwendig sind. Somit orientiert sich der Anbau an den natürlichen Rahmenbedingungen und schöpft diese nicht übermäßig aus.

- (bb) Der Anbau von Spargel mit Folie ist ferner auch deshalb eine standortangepasste Bewirtschaftung, da die Elemente des Naturhaushalts, insbesondere der Boden (1) und die Tiere und Pflanzen (2), durch die Nutzung der Flächen für den Spargelanbau.

Der Naturhaushalt erfasst nach der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. In konkreten Anwendungsfällen kommt es dabei

„[...] a) mindestens 10 Prozent ihrer bewirtschafteten Ackerfläche in Mecklenburg-Vorpommern mit arbeitsintensiven Ackerkulturen einschließlich Gartenbaukulturen bebaut sind; dazu zählen Kartoffeln, Zuckerrüben, Freilandgemüse, Saat- und Pflanzgutvermehrung, Dauerkulturen, Spargel, Erdbeeren sowie Blumen und Zierpflanzen, und [...]“

Ferner heißt es in den Richtlinien für die Förderung ökologischer Anbauverfahren im Rahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, 9.12.2014 in der Fassung vom 10.06.2020 des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Az: V 5610, Anlage 1) (Unterstreichungen nur hier):

„(2) Ackerflächen im Sinne dieser Richtlinien sind Flächen, die für den Anbau von Getreide, Eiweißpflanzen, Ölsaaten, Ackerfutter, Hackfrüchten, Gemüse, Dauerkulturen und sonstigen Ackerkulturen genutzt werden.“

Auch bei einer Bewertung der örtlichen landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die herkömmliche ackerbauliche Nutzung auf den umliegenden Flächen ist der Spargelanbau mit Folie unter eine „tägliche Wirtschaftsweise“ zu subsumieren. Die konkreten Flächen unseres Mandanten liegen um den Flugplatz Brandenburg/Mühlenfeld (auch Segelflugplatz Mötzow) herum. In Mötzow befinden sich seit 2001 große Spargelfelder, so dass sich die umgenutzten Spargelfelder in diese Umgebung miteinfügen und der „täglichen Wirtschaftsweise“ entsprechen.

- b) Auch der Anbau „mit Folie“ steht der Einordnung als „täglichen Wirtschaftsweise“ und somit der Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht entgegen, da er nach dem Grundsatz der guten fachlichen Praxis, insbesondere standortangepasst, nach den natürlichen Rahmenbedingungen aa), im Einklang mit dem Naturhaushalt bb) und beeinträchtigt weder die Bodenfruchtbarkeit noch die langfristige Nutzbarkeit der Flächen cc).

Standortangepasst ist eine Bewirtschaftung, wenn sie sich an den Eigenschaften und Erfordernissen des jeweiligen Standorts orientiert. Hierzu gehören die natürlichen Rahmenbedingungen, sowie die Eigenschaften und Erfordernisse des Natur-

BVerwG 4 B 55.88 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 4 = NuR 1989, 84). „

„Ob das Ersetzen von (...) Obstbäumen durch (...) Spargel- und sonstige Gemüseanbauflächen einen Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsart darstellt, hängt von der Würdigung der örtlichen landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der herkömmlichen ackerbaulichen Nutzung auf den Flächen im Geltungsbereich der Naturschutzverordnung ab.“

Bei der Entscheidung, ob ein Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsart vorliegt und ob sich die Veränderung noch im Rahmen der „täglichen Wirtschaftsweise“ bewegt, handelt es sich daher um eine Einzelfallbewertung, die sich an den Kategorien des § 201 BauGB und den örtlichen landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der herkömmlichen ackerbaulichen Nutzung auf den umliegenden Flächen orientiert.

- a) Der Fruchtwechsel auf den konkreten Äckern zum Anbau von Spargel mit Folie befindet sich im Rahmen der „täglichen Wirtschaftsweise“, da er als Dauerkultur eine Bewirtschaftungsmöglichkeit der Ackerflächen darstellt und den örtlichen landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der herkömmlichen ackerbaulichen Nutzung auf den umliegenden Flächen entspricht.

Bei den gegenständlichen Flächen handelt es sich um jahrzehntelang als Ackerland genutzte Flächen. Auf diesen wurde nun Spargel mit Folie angebaut, der als Dauerkultur ebenfalls eine Ackernutzung darstellt. Ackerland wird nach dem europäischen Recht als Flächen definiert, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden oder verfügbar sind (so z.B. in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Art. 4 Abs. 1 lit. f) oder in der Verordnung (EG) Nr. 795/2004, Art. 2 Abs. 1). Es kommt somit dem Grunde nach darauf an, dass die Fläche einen Bezug zur landwirtschaftlichen Kulturbepflanzung, in anderen Worten zu Ackerkulturen, aufweist. Auch nach deutschem Rechtsverständnis fallen Dauerkulturen unter den Begriff der Ackerkulturen. In der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird dies wie folgt klaggestellt (AFP-RL M-V), (AmtsBl. M-V 2015, 102, 4.5), (Hervorhebungen nur hier):

Maßnahme von § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht mehr erfasst ist (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2019 – 4 C 4/18 – juris, Rn. 21). Beispielsweise gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – U. v. 13.06.2019 – 4 C 4/18 – juris, Rn. 21 – die Aufgabe der extensiven Nutzung als Dauergrünland und der Beginn einer intensiven ackerbaulichen Nutzung nicht Teil als einer Fruchtfolge und damit der täglichen Wirtschaftsweise, sondern als Wechsel von einer Wiesen- und Weidewirtschaft zu einer ackerbaulichen Nutzung, die von § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht mehr begünstigt wird.

Dagegen stellt der Wechsel der Fruchtfolge im Ackerbau noch eine privilegierte „tägliche Wirtschaftsweise“ und keine Änderung der Nutzungsart dar. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Fortführung einer bestimmten Nutzungsart niemals völlig gleichmäßig erfolgt. Insbesondere in der Landwirtschaft ist aufgrund der speziellen Bodennutzung durch bestimmte Fruchtarten ein Fruchtwechsel nicht nur wirtschaftlich sinnvoll, sondern auch naturschutzrechtlich geboten, um so den Nährstoffreichtum und die Artenvielfalt des Bodens auch auf lange Sicht zu gewährleisten und diese nicht in ihrer Zusammensetzung langfristig zu zerstören. Ein solcher Fruchtwechsel ist dabei – auch nach der Verkehrsauffassung – keine Nutzungsänderung, sondern vielmehr eine Handlung innerhalb einer Nutzung (vgl. auch *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 92. EL, Februar 2020, § 14 BNatSchG, Rn. 9; *Lütkes*, in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 14, Rn. 31)

Das Bundesverwaltungsgericht führt ferner – im B. v. 04.06.2003 – 4 BN 27/03 – juris, Orientierungssatz – zu dem Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Zusammenhang zu einem Wechsel der Nutzungsart aus (Unterstreichungen durch den Unterzeichner):

„In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bereits geklärt, dass das naturschutzrechtliche Privileg für die ordnungsgemäße Landwirtschaft (§ 1 III, § 8 Abs. 7 BNatSchG a.F.) nicht für solche Veränderungen der Landschaft gilt, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Die sog. Landwirtschaftsklausel will die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen. Dazu gehört der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. 2. 1992 - BVerwG 4 B 38.92 - UPR 1992, 309; Beschluss vom 14. 4. 1988 -

Im Einzelnen:

- I. Die beabsichtigte Verfügung kann nicht auf § 3 Abs. 2 BNatSchG gestützt werden.

Voraussetzung für ein Einschreiten ist demnach, dass z.B. ein genehmigungspflichtiger Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Dabei liegt ein Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können gegeben sind. Nach § 14 Abs. 2 BNatSchG ist die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung jedoch nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 BBodG ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

1. Es liegt hier kein Eingriff vor, da für die Umnutzung der Ackerfläche zum Spargelanbau mit Folie als Teil der privilegierten Landwirtschaft schon der Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 2 BNatSchG als sogenanntes Landwirtschaftsprivileg greift.

Der Anbau von Spargel stellt als Dauerkultur eine Bewirtschaftungsoption einer Ackerfläche dar, so dass der Fruchtwechsel auf den konkreten Äckern der täglichen Wirtschaftsweise entspricht.

Nach § 14 Abs. 2 BNatSchG (sogenanntes Landwirtschaftsprivileg) ist die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung kein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, wenn sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Dies ist an die Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 BNatSchG gebunden (*Schrader*, in Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 53. EL 2020, BNatSchG § 14 Rn. 1). Wechselt der Landwirt zu einer anderen Nutzungsunterart aus dem Katalog des § 201 BauGB, wird das als Indiz dafür gesehen, dass die



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Mail: Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
14.07.2021	136/21HE si D68/836-21	Mandy Schulzke Telefon: 0331 5856980 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG ./ LK Potsdam-Mittelmark
- Ihr Zeichen: 32923-21-82**

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Angelegenheit danke ich zunächst für die gewährte Fristverlängerung zur Vorlage unserer Stellungnahme. In der Sache nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.03.2021. Ich habe die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die von Ihnen vorgesehenen Anordnungen wären rechtswidrig und würden meinen Mandanten in seinen Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO analog. Der Erlass hat daher zu unterbleiben.

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Hendrik Schade ^{*}

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

P Partner i. S. d. PartGG
* Counsel

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Kristin Kempf
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

Sollten Sie sich nicht innerhalb dieser Frist äußern, erfolgt die Einleitung weiterer Schritte nach Aktenlage.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Scharbert

Zitierte Rechtsvorschriften

BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BbgNatSchAG:	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NatSchZustV:	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg:	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg



EINGEGANGEN AM 22. MRZ. 2021

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Zustellungsurkunde
Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde
Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582
mobil 0160-4717083
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32923-21-82
Datum 15.03.2021

Anhörung zum Spargelanbau unter Folie

Sehr geehrter Herr Thiermann,

Sie haben auf dem Grundstück Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340, Feldblock DEBBLI2069913373 Spargel unter Folie angebaut.

Diese Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“. Im Vogelschutzgebiet gemäß § 33 (1) BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können. Die Nutzungsänderung und Anlage einer Dauerkultur im Vogelschutzgebiet bedarf daher auf Grund des § 34 (1) BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung. Zur Prüfung der Sach- und Rechtslage benötigen wir folgende Informationen von Ihnen:

1. Wann wurde auf der o.g. Fläche erstmals Spargel angebaut?
2. Was wurde vor dem Spargel auf o.g. Fläche angebaut?
3. Auf welchen Flächen im SPA „Mittlere Havelniederung“ werden derzeit noch Dauerkulturen angebaut? Teilen Sie hierzu jeweils den Feldblock mit, welche Dauerkultur angebaut wird, ob mit oder ohne Folie und seit wann die jeweilige Dauerkultur angebaut wird.

Über den Link

<https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/spa7021/7021-k1-uebersicht.pdf> sehen Sie die Übersichtskarte des SPA „Mittlere Havelniederung“ mit den Gebietsgrenzen.

Sie haben die Gelegenheit, gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VwVfG innerhalb von

zwei Wochen

nach Zustellung dieser Anhörung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr -

Nutzerverpflichtung ab 1. Januar 2022

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 55 d VwGO in der dann geltenden Fassung - aktive Nutzungspflicht).

Bitte stellen Sie sicher, dass ab dem 1. Januar 2022 die Kommunikation zwischen Ihnen und dem Verwaltungsgericht entsprechend den verbindlichen gesetzlichen Regelungen elektronisch erfolgen kann. Hierzu gehört neben der elektronischen Versendung der in § 55d VwGO genannten Dokumente auch die (bereits seit 1. Januar 2018 bestehende) Pflicht, u. a. als Anwalt, Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten zu eröffnen (vgl. § 174 ZPO n. F. i. V. m. § 56 Abs. 2 VwGO).

Für die elektronische Kommunikation mit der Justiz kann ein sicherer Übermittlungsweg genutzt werden. Auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), wird verwiesen. Eine Verlinkung ist auf der Internetseite vorhanden.

Ausgenommen ist ausdrücklich die elektronische Versendung von Verwaltungsvorgängen, die nur im Einzelfall und nach vorheriger Klärung mit dem Gericht erfolgen soll.

Verwaltungsgericht Potsdam

14. Kammer

Die Vorsitzende



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0

Durchwahl: 252

Ansprechpartnerin: Frau König

Telefax: 0331/2332-480

Datum: 3. März 2022

Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 14 L 145/22**Ihr Zeichen: 32923-2021-82; 30069-22-82 _Untere Naturschutzbehö**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./.. Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen eine Abschrift des Eilantrages vom 1. März 2022 zugestellt, der am selben Tag bei dem Verwaltungsgericht Potsdam eingegangen ist. **Alle** Schriftsätze in dieser Sache einschließlich der dazu gehörenden Anlagen sollen mit dem oben genannten Aktenzeichen versehen und - soweit es sich nicht um im Sinne von § 55a Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene elektronische Dokumente handelt - mit einer Abschrift eingereicht werden, da sonst kostenpflichtige Ablichtungen gefertigt werden müssten.

Sie werden um schriftliche Äußerung zu dem Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Antragsbegründung gebeten.

Sie werden gebeten, die mit Blattzahlen versehenen Verwaltungsvorgänge (nur im Original, § 99 VwGO) zur Akteneinsicht vor Antragsbegründung umgehend vorab zu übersenden.

Sie werden gebeten, bis zur Gerichtsentscheidung über den Antrag keine Vollziehung durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, wird um umgehende Mitteilung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Lützow

Richter am Verwaltungsgericht

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

gung rechtlicher Überprüfung nicht standhält, rechtswidrig ist und die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt.

Zur weiteren Begründung meines Eilantrages bin ich auf die Kenntnis des Akteninhaltes angewiesen. Ich bitte die Kammer, die Verwaltungsvorgänge beizuziehen und mir im Wege der

Akteneinsicht

zu überlassen. Nach erhaltener Akteneinsicht begründe ich meinen Antrag.

III.

Ich bitte die Kammer, den Antragsgegner aufzufordern, in der Sache nicht zu vollstrecken, solange keine Entscheidung in dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren vorliegt. Der Antragsgegner hat bereits einen Zwangsgeldbescheid erlassen. Ich würde gern ein weiteres gerichtliches Eilverfahren vermeiden. Wir haben gegen den Zwangsgeldbescheid Widerspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)

hat sich die Antragstellerin zu der beabsichtigten Verfügung des Antragsgegners im Rahmen der Anhörung geäußert.

3. Mit Bescheid vom 16.11.2021, zugestellt am 29.11.2021,

Anlage AS 3,

hat der Antragsgegner die im Tenor angesprochene ordnungsbehördliche Verfügung erlassen.

4. Mit Schreiben vom 29.12.2021 hat die Antragstellerin gegen die Verfügung Widerspruch eingelegt. Das Widerspruchsschreiben füge ich als

Anlage AS 4

diesem Schreiben bei.

II.

Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet, da bei einer summarischen Prüfung das Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung das Vollzugsinteresse überwiegt. Die Interessensabwägung orientiert sich an der summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache. Dabei ist die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung zu überprüfen. Das Interesse der Antragstellerin, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben, überwiegt, weil die summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage hier ergibt, dass diese zulässig und begründet ist.

Zur Begründung der Beurteilung der Erfolgsaussichten meines Rechtsbehelfs verweise ich zunächst auf die ausführliche Begründung meiner Stellungnahme vor Erlass der Verfügung (bereits beigefügt als **Anlage AS 2**), in der ich dargelegt habe, dass die angefochtene Verfö-

wegen: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen naturschutzrechtliche Verfügung

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin **beantrage** ich,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruches vom 29.12.2021 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 16.11.2021 (32923-2021-82) wiederherzustellen.

Begründung:

I.

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit einer naturschutzrechtlichen Verfügung der Antragsgegnerin, die sie im Hinblick auf den Spargelanbau unter Folie auf den Flächen, die in ihrer ordnungsbehördlichen Verfügung vom 16.11.2021 aufgeführt worden sind, erlassen hat. Darin ist bei den Flächen, für die der Antragsgegner eine Lage im Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ ausmacht, die sofortige Vollziehung angeordnet worden.

1. Mit Schreiben vom 15.03.2021,

Anlage AS 1,

hörte der Antragsgegner im Hinblick auf die beabsichtigte Verfügung die Antragstellerin an.

2. Mit Schreiben vom 14.07.2021,

Anlage AS 2,



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

abschriftlich an:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt
Fachbereich 4 – Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachbereich 46 – Umwelt
Am Teltowkanal 7
14513 Teltow

nur per Fax: 03328 / 318-580

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
01.03.2022	136/21HE pd D74/145-22	Paula Demko T: +49 (0) 331 58 56 98 13 F: +49 (0) 331 58 56 98 99 E: demko@hsa-partner.de

Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co.
KG, Mötzower Landstraße 229, 14776 Brandenburg an der Havel, vertre-
ten durch die Geschäftsführung, ebenda

- Antragstellerin -

Bevollmächtigte: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29, 14467 Potsdam

gegen

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutz-
behörde, Postfach 11 38, 14801 Bad-Belzig (30069-22-82)

- Antragsgegner -

hsa Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff ^{*}
Jülide Sözen
Julia Schütt
Malte Preuß

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

Zudem beantrage ich, die sofortige Vollziehung, die unter Ziff. 2 Ihres Bescheides angeordnet worden ist,

auszusetzen.

In einer ähnlich gelagerten Konstellation sind wir mit einem benachbarten Aufgabenträger im Gespräch. Es soll ein naturschutzfachliches Gutachten angefertigt werden. Es wird daher angeregt, bis zur Vorlage des naturschutzfachlichen Gutachtens die sofortige Vollziehung auszusetzen. Da die dortige Konstellation mit der hier gegebenen Problematik vergleichbar ist, erscheint die Verwendung des Gutachtens für das vorliegende Verfahren sinnvoll. Wir würden gern ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren vermeiden.

Zur Begründung meines Widerspruchs bin ich auf die Kenntnis der Verwaltungsvorgänge angewiesen. Ich beantrage daher, die

Akteneinsicht

und bitte um Übersendung der Verwaltungsvorgänge für die Dauer von einer Woche zu treuen Händen in mein Büro. Sollte dies nicht möglich sein, wäre ich für Benennung eines Termins dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hentschke



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Fax: 03328 / 318-582

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
29.12.2021	406/21HE msc D68/1580-21	Mandy Schulzke Telefon: 0331 58569812 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ./ LK Potsdam-Mittelmark
Ihr Zeichen: 32923-21-82
Grundstück Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Sache wissen Sie, dass wir die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG anwaltlich vertreten. Ich nehme Bezug auf Ihre Verfügung vom 16.11.2021, die mir am 29.11.2021 zugestellt worden ist. Gegen diese Verfügung lege ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin

Widerspruch

ein.

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Malte Preuß ^{*}

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

P Partner i. S. d. PartGG
* Angestellter Rechtsanwalt

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

Faxrufbericht**HP Color LaserJet Flow E87660****Seite 1****Kopfzeile für Faxnachr.**

HSA Rechtsanwälte
033160109733
29. Dez. 2021 14:30:38

Job	Datum/Zeit	Typ	Zeile	Kennung	Dauer	Seiten	Ergebnis
956	29. Dez. 2021 14:29:09	Senden	Analog	03328318582	01:21	2 ✓ <i>ma</i>	Erfolg
29. Dez. 2021 14:29:47		HSA Rechtsanwälte 033160109733		1/2			

**RECHTSANWÄLTE**

HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Fax: 03328 / 318-582

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
29.12.2021	406/21HE msc D68/1580-21	Mandy Schulzke Telefon: 0331 58569812 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ./ LK Potsdam-Mittelmark
Ihr Zeichen: 32923-21-82
Grundstück Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Sache wissen Sie, dass wir die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG anwaltlich vertreten. Ich nehme Bezug auf Ihre Verfügung vom 16.11.2021, die mir am 29.11.2021 zugestellt worden ist. Gegen diese Verfügung lege ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin

Widerspruch

ein.

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke *
Dr. Daniela Schäfrich *
Dr. Konrad Asemissen *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Malte Preuß *

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

* Partner i. S. d. PartGG
* Angestellter Rechtsanwalt

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwalts-gesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

Stammdateninfo

AZ: 32791-22-82 (8203)

Vorgang: Eilverfahren 14 L 145/22 - gegen die
Ordnungsverfügung vom 16.11.2021, Az.:
32923-21-82

Antragsteller: Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Grundstück:

Ort: Ketzür - OT von Beetzseeheide

Kataster komplett: Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Bevollmächtigter: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29 14467 Potsdam

Eingangsdatum: 04.03.2022
Antragsdatum: 01.03.2022

Az. alt:

Hauptakte-Az: 32923-2021-82